

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB

- Deutsche Bahn vom 04.03.2021: Emissionen und Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb,
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz vom 20.01.2021: Landschaftsplan, Ausgleichs- und Kompensationsflächen, Ackerflächen
- GAIA GmbH vom 15.03.2021: Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 18.01.2021: Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege vom 19.03.2021: Kulturdenkmäler, Denkmalschutz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) vom 16.03.2021: Biodiversität, Nahrungshabitate, Biotopverbund, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Allgemeine Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung vom 05.08.2021: Schwellenwerte, Ausweisung von Siedlungsflächen, Gewerbe, Erneuerbare Energien, Einzelhandel
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde vom 12.04.2021: Landschaftsplan, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Schwerpunkträume zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Gewässer, Siedlungsflächen
- Landesamt für Geologie und Bergbau vom 19.04.2021: Bergbau/ Altbergbau, Boden und Baugrund, Rohstoffsicherungsflächen
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 12.03.2021: Windenergie, Siedlungsentwicklung, Gewerbekonzept, Landschaftsplan, Gewässer
- Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz vom 16.04.2021: Landschaftsplan, Bauflächenausweisung, Immissionsschutz, Vorranggebiet Landwirtschaft
- Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 09.04.2021 und 30.06.2021: Freiflächen- Photovoltaikanlagen, Acker- und Grünlandflächen, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung, Innenentwicklungspotentiale, Flächenausweisung, Schwellenwerte, Vorranggebiete, gewerbliche Bauflächen, Einzelhandel, Landschaftsplan, Hochwasserschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. & Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. vom 22.03.2021: Wildkatzenwanderkorridor
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 24.03.2021: Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregengefährdung, Schmutzwasser, Bodenschutz
- wpd onshore GmbH & Co. KG vom 17.03.2021: Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Camberger Straße
10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstr. 29

67722 Winnweiler

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Constanze Wagner
Tel.: 069 265-29586
Fax: 069 265-41379
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R-04-M(E)

TÖB-FFM-21-97985/Wg
Ihr Schreiben vom: 11.01.2021
Bearbeiter: Herr Schreiber
Ihr Zeichen: 2/FNP-VG/Sr/Lu

04.03.2021

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schreiber,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken darf nicht gefährdet oder gestört werden.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb von Photovoltaik-/Solaranlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Bebauungen der an die Gleise/unsere Grundstücke angrenzenden Flächen, Änderung der Zufahrtswege, Bau oder Ausbau von Straßen, Änderungen an Brücken oder in der Nähe von Bahnübergängen müssen unter Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen gesondert beantragt werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

Dennis
X Trobisch

Digital unterschrieben
von Dennis Trobisch
Datum: 2021.03.04
13:29:42 +01'00'

X Constanze Wagner

Digital unterschrieben von
Constanze Wagner
Datum: 2021.03.04 10:01:35 +01'00'

i. V.

i. A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Von: Frank.Laborenz@dlr.rlp.de [mailto:Frank.Laborenz@dlr.rlp.de]

Gesendet: Mittwoch, 20. Januar 2021 14:50

An: info <info@winnweiler-vg.de>

Betreff: 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Ihr Beteiligungsschreiben nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Winnweiler bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir derzeit in der Gemarkung Schweisweiler eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz durchführen und sich daher dort in Kürze die Flurstruktur ändern wird. Es entstehen neue Flurstücke mit neuer Nummerierung, neuen Größen und Grenzen. Dies kann sich auch auf die Abgrenzungen in Ihrer Planung auswirken, welche Sie daher dort eng mit uns abstimmen sollten.

Im Rahmen des im Oktober 2018 durchgeführten Planwuschtermins wurde dem DLR mitgeteilt, dass die OG Schweisweiler plant am östlichen Ortsrand, zwischen B48 und Bahnstrecke, ein Gewerbegebiet auszuweisen. Dies sollte die Flurstücke 636 - 643/2tlw. Und für evtl. Ausgleichsflächen die folgenden Flurstücke 643/2 tlw. – 649 umfassen.

Da gleichzeitig vom LBM Worms eine Verbreiterung der B48 geplant ist, wurde dieser Zuteilungsblock als bedingt angesehen und nicht über Werteinheiten des landwirtschaftlichen Ertragswertes, sondern über die Fläche zugeteilt. Flächenverluste durch den Ausbau der B48 wurden prozentual verteilt.

Zur Vorläufigen Besitzeinweisung wurden für das geplante Gewerbegebiet die vorläufigen Flurstücksnummern 1028/ - 1028/7 und für die anschließenden Ausgleichsflächen die vorläufigen Nummern 2028/1 -2028/7 vergeben.

zum Landschaftsplan haben wir folgende Anmerkungen:

1. Das vom Land Rheinland-Pfalz ab 2007 angebotene Förderprogramm PAULa wurde bereits im Jahr 2014 durch das Programm EULLa (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) abgelöst.
2. In letzter Zeit ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland als Ausgleichs- und allgemeine

Ökologisierungsmaßnahme bei den Landschaftsplanern groß in Mode gekommen. Dies ist auch hier zu beobachten. Uns stellt sich dabei immer die Frage, wer dieses ganze Extensivgrünland dann anschließend nutzen soll? Immer mehr Landwirte stellen im Rahmen des Strukturwandels bzw. aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Tierhaltung ein. Die Viehhaltung, vor allem die Weidetierhaltung, geht daher schon seit Jahren zurück. Diese Entwicklung wird sich im Zuge des derzeitigen Trends zu vegetarischer oder veganer Ernährung weiter verstärken. Insofern wird sich die Offenhaltung dieses Grünlandes nach unserer Prognose zunehmend zu einem gesellschaftlichen Problem und öffentlichen Kostenfaktor entwickeln.

Auch wird dabei oft vergessen, dass der Acker die Grundlage der menschlichen Ernährung darstellt. Je mehr unserer im weltweiten Vergleich hochfruchtbaren Ackerflächen wir in Grünland umwandeln, desto mehr müssen die Menschen dann von anderen Ländern mit weniger fruchtbaren Böden ernährt werden. Dort kommt dann oft die 3-fache Fläche an Regenwald zu Fall, um das zu kompensieren.

Der ökologische Sinn dieser Entwicklung ist daher zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Frank Laborenz

Frank Laborenz

DIENTSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR) WESTPFALZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-235
Telefax 0631 3674-255
frank.laborenz@dlr.rlp.de
www.dlr.rlp.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.

Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

GAIA mbH | Jahnstraße 28 | 67245 Lambsheim

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstr. 29
67722 Winnweiler

Unser Zeichen
CBU

Ansprechpartner
Christian Buntzel
Abteilung Windenergie/PV-Freifläche
Telefon +49 (0) 6233 359 44-26
Fax +49 (0) 6233 359 44-01
E-Mail christian.buntzel@gaia-mbh.de

Datum 15.03.2021

**2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der
Verbandsgemeinde Winnweiler – Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

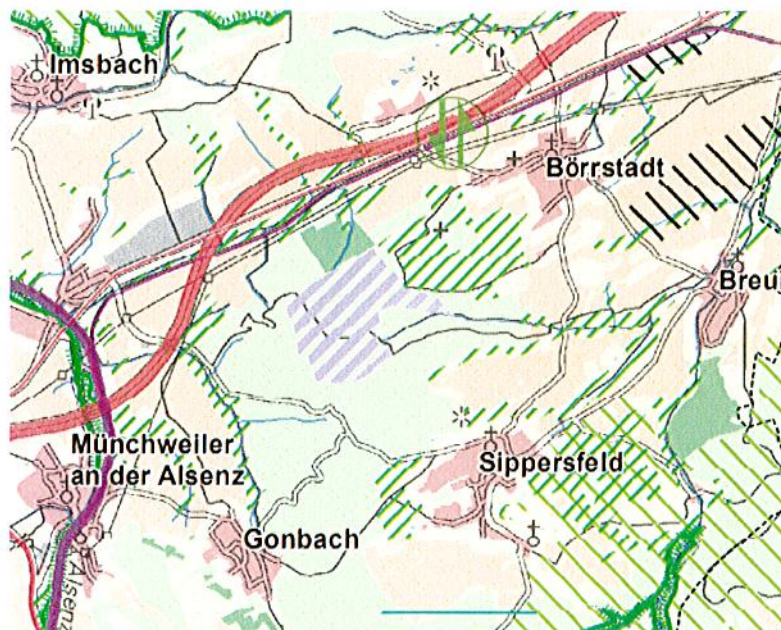
wir möchten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Folgenden
Stellung zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem
Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler nehmen.

1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie

Der Entwurf des FNP weist einzelne Flächen innerhalb des Plangebiets als Sonderbauflächen für
Windenergie aus. Hierbei wurden vorrangig Flächen ausgewählt, die im Rahmen von Bebauungsplänen
zur Nutzung der Windenergie festgelegt wurden. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen,
ob die im Entwurf befindlichen Sonderbauflächen aus einem gesamträumlichen Planungskonzept
hervorgegangen ist. Die Abgrenzung der Flächen scheint allerdings keiner Weißflächenanalyse zu
entspringen, der harte und weiche Tabukriterien zugrunde liegen. Vielmehr scheint der Bestand von
B-Plänen ohne Überprüfung weiterer Potenziale innerhalb des Plangebietes übernommen worden zu
sein. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen an eine Festlegung von Sondergebieten
Windenergie (vergl. Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2/12 BVerwG), die eine Ausschlusswirkung auf Flächen
außerhalb der Sondergebiete erwirken sollen (vergl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wir weisen darauf hin,
dass bei dieser Vorgehensweise die Privilegierung der Nutzung von Windenergie im Außenbereich
(§ 35 Abs. 1 Nr.5) auf allen Flächen gilt, wo sie den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

2. Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz
3. Teilfortschreibung von 2018

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 3. Teilfortschreibung von 2018 weist in der VG Winnweiler ein Vorranggebiet auf den Gemarkungen Börrstadt und Sippersfeld aus.



Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56)

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan mit Signatur für Windvorranggebiete

Vorranggebiete sind Ziele der Regionalplanung. Ihre Ausweisung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Aus diesem Grunde sind sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung einer weiteren Abwägung nur zugänglich, wenn diese klare Kriterien definiert, die eine Abwägung und Streichung aus dem FNP rechtfertigen (s.o. 1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie). Aufgrund des geltenden Gegenstromprinzips müssen Vorranggebiete aus dem Regionalplan zwingend in einen aufzustellenden Flächennutzungsplan übernommen werden. Dies wird aus § 1 Abs. 4 BauGB deutlich. Dieser weist die Gemeinden an, die Flächennutzungsplanung (und die Bebauungsplanung) an die Regionalplanung anzupassen.

Vor diesem Hintergrund stimmen wir außerdem mit der Formulierung aus der Begründung zum FNP nicht überein. Dort steht in Kapitel 7.1 Erneuerbare Energien auf S. 24:

„Durch die Festsetzungen von Flächen für Windenergieanlagen wird somit dem Grundsatz 161 des LEP IV Rechnung getragen.“

Dieser Grundsatz weist explizit darauf hin, dass die Träger der Regionalplanung „im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken [sollen], dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“

Werden nun die Vorranggebiete der Regionalplanung nicht in den FNP übernommen, wird dem Grundsatz 161 des LEP IV gerade nicht Rechnung getragen, da die Planungsgemeinschaft mit der Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen ihrer Entwicklungsfunktion die Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie geschaffen hat.

Wir fordern daher, das Vorranggebiet „Windenergienutzung“ aus dem Regionalplan in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

3. Lage des Rotors und die Grenzen der Konzentrationszonen

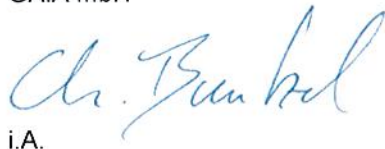
Wir möchten anregen, folgende Formulierung in den FNP aufzunehmen:

„Fundamente von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Konzentrationsflächen liegen, die von Rotoren überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationsflächen liegen.“

Begründung:

Abstände, die Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung einzuhalten haben, sind durch das Landesentwicklungsprogramm IV 3. Teilfortschreibung (LEP IV) vorgegeben (Z 163h). Diese stellen sicher, dass WEA mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden. Eine weitere Einschränkung durch die Vorgabe, dass der Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, halten wir für nicht zielführend. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Rotordurchmesser der aktuell geplanten WEA-Typen stetig zugenommen haben. Sollte die FNP-Kulisse für derartige WEA-Typen nicht ausreichend sein, wäre die Umsetzung von WEA mit dem effizientesten WEA-Typen nicht möglich, was die Erreichung der Klimaziele erschweren würde.

Freundliche Grüße
GAIA mbH



i.A.

Christian Buntzel
Genehmigungsplaner



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2021/0044 dh

Ihr Schreiben vom
11.01.2021
AZ.:2/FNP-VG/Sr/Lu

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675767

18.01.2021

**Betr.: 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem
Landschaftsplan der VG Winnweiler; Frühzeitige Beteiligung gem. § 4
Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der
o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet (s. beigegefügte Kartierung).

Die Kartierung folgt den Gemarkungsgrenzen, ausgelassen sind nicht kartierbare und nicht
näher eingrenzbar Fundstellen. Wir ersuchen Sie die vorgegebenen Bereiche mit der
Kennung „Archäologische Verdachtsfläche“ sowie einem Gemarkungskürzel und der
Stellennummer in den Plan zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer
Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen
Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für
Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom
Planungsträger zu tragen sind.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische
Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine
Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache
ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

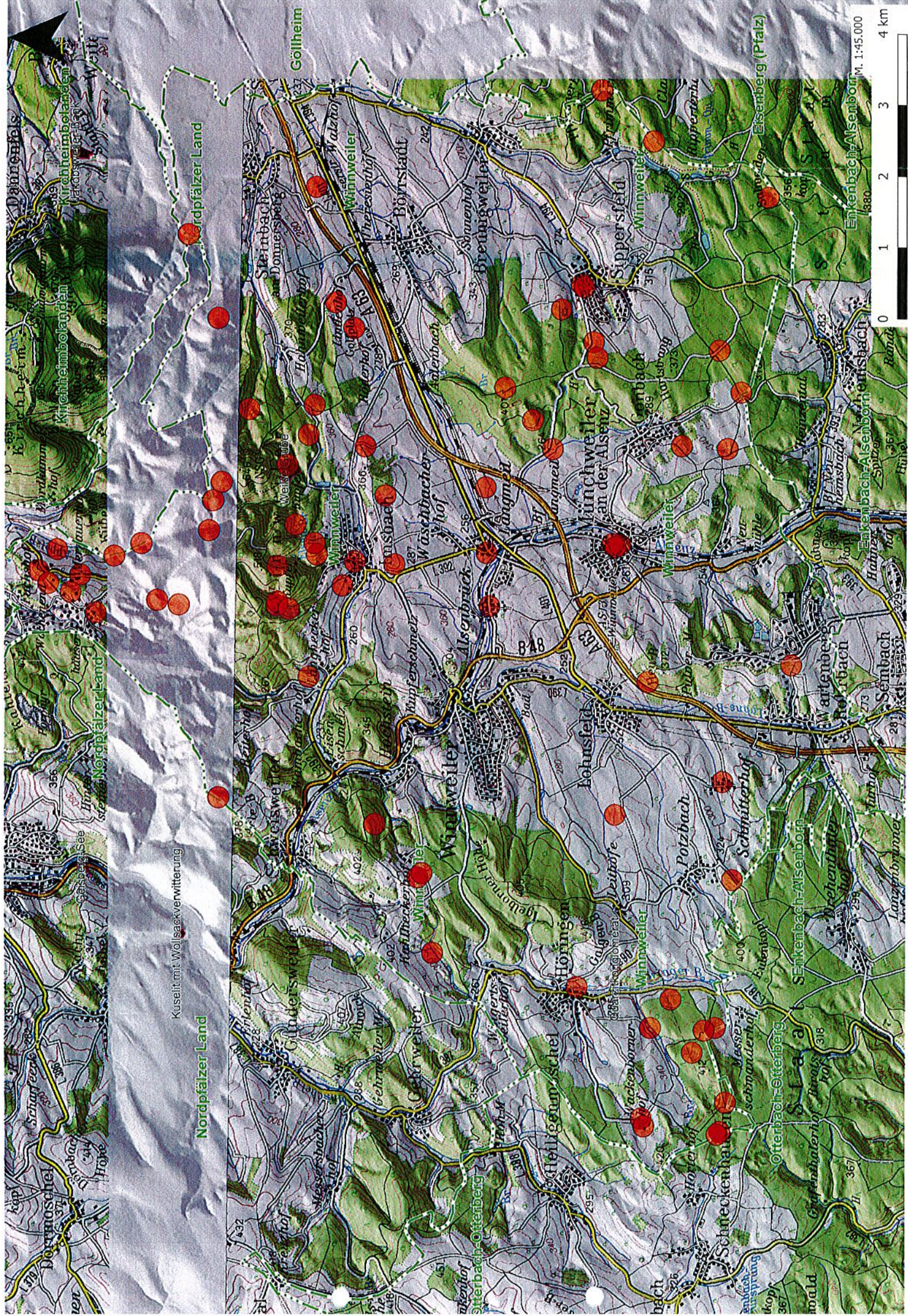
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. 
Dr. David Hissnauer



Kuselit mit Wollackverwitterung

Nordpfälzer Land

Enkenbach-Alsenborn M. 1:45.000

0 1 2 3 4 km

Von: Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) [mailto:Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de]

Gesendet: Freitag, 19. März 2021 11:28

An: info <info@winnweiler-vg.de>

Betreff: z.Hd. Roland Schreiber: 2. Fortschreibung des FNP mit integriertem Landschaftsplan der VG Winnweiler

Sehr geehrter Herr Schreiber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2021 bzgl. des Flächennutzungsplans der VG Winnweiler.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns vertretenen Belange dann betroffen, wenn die nach den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes definierten Kulturdenkmäler in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Dies entspricht der Regelung im DSchG:

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Mehrere der untersuchten Flächen berühren unmittelbar Kulturdenkmäler im o.g. Sinn:

1. In der Gemeinde Winnweiler betrifft die neu auszuweisende Fläche „Wi 08“ diverse Kulturdenkmäler, u.a. die Denkmalzone „Ortskern“ sowie mehrere Einzeldenkmäler an der Jakobstraße. Hierzu haben wir uns in unserer Stellungnahme (03.03.2021) zum Bebauungsplan „Jakobstraße/Lohnsbachpark“ bereits geäußert. Gegen die Ausweisung der Flächennutzung sprechen hierbei keine Bedenken. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan bleibt unberührt.

2. In Wartenberg-Rhoda betreffen die Bereiche „Wa 1“ sowie „Wa 07“ bis „Wa 09“ das Kulturdenkmal „Schloßberg 16“ – eine bauliche Gesamtanlage in Form einer historischen Mühle. Der Bereich „Wa 1“ stellt keine Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Belange dar. Die Bereiche „Wa 07“ bis „Wa 09“

betreffen unmittelbar den Schutzzumfang der baulichen Gesamtanlage. Hierzu zählen auch Freiflächen und die Einbindung der Mühle in die Topographie. Eine Bebauung, wie sie etwa der Bereich „Wa 08“ mit der Umwidmung von Grünflächen in Mischbauflächen vorsieht, kann denkmalpflegerisch sehr kritisch sein. Für eine ausreichende Bewertung liegen uns aktuell zu wenig Informationen vor. Für weitergehende Informationen wären wir sehr dankbar.

3. In der Ortsgemeinde Lohnsfeld betrifft der Bereich „Lo 08“ die bauliche Gesamtanlage „Kaiserstraße 2“ (Mühlenanlage) sowie das Einzeldenkmal „Kilometerstein“, südlich der vorgenannten Mühle. Die Neuzuweisung als Wohnbaufläche gefährdet prinzipiell keine denkmalpflegerischen Belange; die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes ist Aufgabe der nachgeordneten Planungsschritte: Hier sind Festlegungen zum Schutz des Kilometerstein sowie des Umgebungsschutzes der Mühle zu treffen.

Gegebenenfalls kann bei konkreteren Planungsphasen eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein. Wir empfehlen daher, diesen Genehmigungsvorbehalt bei zukünftigen Planungsschritten in die Auflistung der Rechtsgrundlagen aufzunehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung, bietet sich stets an.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstraße 44
5116 Mainz
06131 / 2016-223
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Referat 2

Jakobstraße 29

67722 Winnweiler



Landesgeschäftsstelle
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
11.02.2021, 2/FNP-VG/Sr/Lu

Unser Zeichen:
MF- 20,21

Datum:
16.03.2021

Ansprechpartner:
Margrit Franke

2.Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan VG Winnweiler Hier:Konfliktbereich 6 Photovoltaikanlage Münchweiler-Gonbach Höringen, Sonderbaufläche Pferdehaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Konfliktbereich 6 Großflächige Photovoltaikanlage Münchweiler-Gonbach ist ein wichtiger Naturraum der unbedingt freigehalten werden sollte. Inwieweit sich diese ausgewiesene Fläche bereits in der Planung befindet, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Lage der Fläche zwischen den Waldstücken ist ein wichtiges Jagdgebiet für die dort vorhandenen Brutvögel. Insbesondere den Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard. Aber auch in den Waldstücken vorkommenden Fledermäusen. Eine Überbauung dieser Fläche hat den Totalverlust eines wichtigen Nahrungshabitates zur Folge, welches im nachgelagerten Bebauungsplan bei Abwägung nicht kompensierbar ist. Diese Fläche sollte weiterhin für landwirtschaftliche Bearbeitung zur Verfügung stehen.

Da Flächennutzungspläne vorbereitende Bauleitpläne sind, möchten wir bereits schon jetzt darauf hinweisen, daß man regenerative Energie mit der Umwelt in Einklang bringen sollte.

Grundsätzlich ist die Gnor der Auffassung, Freiflächen von Photovoltaik freizuhalten. Die überbaute Fläche verliert ihre Funktion und kommt einer Versiegelung gleich. Die extreme Beschattung verändert die Vegetation und es bleibt kein Raum für die Fauna und Flora auf diesen Flächen. Gleichwohl können Gemeinden ihren Beitrag zu Energiewende leisten und durch umsichtige Planung wichtige Naturräume freihalten. Dies sollte in erster Linie an bereits überbauten Flächen und durch Installation auf Dächern von Gewerbeeinheiten erfolgen.

Vorstand:
Dr. Peter Keller (Präsident)
Volker Schönfeld (Präsident)
Andrea Tappert (komm. Vizepräsidentin)
Julian Gerhards (komm. Schatzmeister)
Referenten:
Uli Diehl
Thomas Dolich
Marjory Thomas

Geschäftsadresse:
GNOR-Landesgeschäftsstelle
Osteinstraße 7 - 9
55118 Mainz
Tel. 06131-671480
Fax 06131-671481

Bankverbindung:
Sparkasse Mainz
BIC: MAIAD3311
IBAN: DE65 5505 0120 0000 0133 00

Registereintragung:
eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Landau
i.d.Pf., Register-Nr. VR 989
am 03.08.1977

Umsatzsteuer-IdNr.:
DE 163096041



GNOR

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für solche Vorhaben zeigt sich, dass die Umweltauswirkungen dieser relativ neuen Bauvorhaben nur schlecht beurteilt werden können, da noch erhebliche Wissenslücken bestehen.

Dies zeigt sich besonders an den bestehenden Anlagen im Donnersbergkreis. Hier wurden insbesondere Freiflächen innerhalb der Anlagen nicht mit einbezogen und die Biodiversität ging vollkommen verloren, da ebenfalls die Durchlässigkeit der Umzäunung und der Biotopverbund zu benachbarten Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Eine umweltverträglichere Lösung zur unumgänglichen Ausweisung einer Fläche für regenerative Energie wäre z.B. entlang der A63, bzw. die vorgelagerte Fläche von ca. 9 Hektar südöstlich des Bauschuttlagers bei Winnweiler, die im ROP als Gewerbefläche dargestellt wird. Hier könnte man Gewerbefläche und/oder Photovoltaik vereinbaren und bei naturverträglicher Planung einen Übergang zum Biotopverbund herstellen. Dies sollte gut geplant werden, um Fehler zu vermeiden, aber auch Akzeptanz zu steigern.

Bezogen auf die vorkommenden Arten innerhalb, aber auch im Umfeld der Anlagen sollte dies für den Artenschutz genutzt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen stehen zahlreiche Maßnahmen für die vorkommenden Arten innerhalb/außerhalb der Anlagen zur Verfügung um die Biodiversität zu verbessern bzw. zu erhalten.

Hier nur einige Beispiele:

Stromhäuser zu begrünen. Nistkästen aufhängen. Stehenlassen von Hochflurstauden (2 Jahresmahd) und/oder niedrige Sträucher an den Freiflächen. Reptilienburgen. Regenwassersammelteich. Elektrozaun statt feste Einzäunung, zumindest gute Durchblickeigenschaft um die Barrierewirkung zu verringern. Begrünung der Einzäunung. Größerer Solarfeldabstand für weniger Beschattung des Bodens. Extensivgrünland unter den Solarfeldern. Schafbeweidung. Durchlässigkeit der Umzäunung mit Biotopverbund zu benachbarten Freiflächen. Bei großflächigen Photovoltaikanlagen, sollten ebenfalls innerhalb des Solarfeldes Inseln freigehalten (z.B. eine kleine Teichanlage/niedrige Sträucher, Hochflurstauden etc.) werden um die Biodiversität zu steigern. Ein mittlerer Durchgang für Spaziergänger fördert die Akzeptanz und lässt bei naturverträglicher Planung Freiraum.

Gerade im Bereich der Kompensation, ist dies eine durchaus attraktive Lösung das Ausgleichsmaßnahmen direkt in der Fläche integriert werden und könnte an einem richtigen Standort zu einem Vorzeigeejekt werden.

Durch die wenige Erfahrung mit solchen Baumaßnahmen ist ein Monitoring nach Fertigstellung unerlässlich, um noch nicht bekannte Auswirkungen für die Zukunft zu erkennen und diese Anlagen dahingehend zu verbessern.

Weitere Offenlandüberbauung ohne Berücksichtigung der Erhaltung-/bzw. der Verbesserung der Biodiversität, wie in der Vergangenheit im Donnersbergkreis geschehen, lehnen wir aufs schärfste ab und erwarten eine umsichtige und vor allem naturverträgliche Planung und Festsetzung im Flächennutzungsplan.

Der Standort Münchweiler-Gonbach ist auch bei gut durchdachter Planung, bedingt durch die Greifvögel und Fledermäuse völlig ungeeignet und zerstört ein wichtiges Habitat. Diese ausgewiesene Fläche lehnen wir aufs schärfste ab und sollte in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gestrichen werden, bzw. eine Alternative gesucht werden.



Höringen, Sportplatz Sonderbaufläche Pferdehaltung

Der Höringer Bach ist ein langjähriges und regelmäßig genutztes Nahrungsgewässer für das Schwarzstorchvorkommen im Donnersbergkreis. Die Aufgabe des vorhandenen Sportplatzes wäre zu begrüßen. Störungen durch Weiternutzung und Betrieb der vorhandenen Reitanlage sind, durch die unmittelbare Nähe zum Bach gegeben. Dieser Bachabschnitt wird bereits gemieden. Die vorgelagerte Feuchtwiese mit Quellfläche sollte weiterhin nur extensiv bewirtschaftet/beweidet werden oder als Kompensationsfläche in Verbindung mit dem ehemaligen Sportplatz Berücksichtigung finden. Inwieweit Schadstoffe bereits jetzt schon in den Höringer Bach von der Pferdehaltung gelangt sind wäre zu überprüfen.

Für Rückfragen explizit bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Margrit Franke

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Bauen und Schulen

Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz,
Landesplanung

Auskunft erteilt:

Katrin Witthaus
kwitthaus@donnersberg.de

Tel. 06352 710-156

Fax 06352 710-232

Büro 232

Unser Zeichen: 6/61

Ihr Zeichen: 2/FNP-VG/Sr/Lu

Ihr Schreiben vom 11.01.2021

Datum: 05.08.2021

Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schreiber,

wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Insgesamt ist festzustellen, dass unsere Hinweise aus der landesplanerischen Stellungnahme weitgehend berücksichtigt wurden und in die neuen Planunterlagen eingearbeitet wurden.

1. Überprüfung der Schwellenwerte

Aufgrund des langen Zeitraums zwischen der landesplanerischen Stellungnahme (Dezember 2018) und der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird eine Überprüfung der Schwellenwerte notwendig. Von Seiten der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurden uns auf Grundlage des 2020 rechtswirksam gewordenen Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz aktualisierte Bedarfs- und Schwellenwerte übermittelt, die im nachfolgenden Verfahren zugrunde zu legen sind:

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZY · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

Ortsgemeinde	Potenzialwert gem. Kriterien Datenbank Raum+Monitor	Bedarfwert gem. ROP W 3. TF Anhang	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV
Börrstadt	0,97	1,3	0,33
Breunigweiler	0,75	0,6	-0,15
Falkenstein	0,43	0,3	-0,13
Gonbach	0,64	0,7	0,06
Höringen	1,39	0,9	-0,49
Imsbach	1,44	1,3	-0,14
Lohnsfeld	0,83	1,3	0,47
Münchweiler	0,95	2,1	1,15
Schweisweiler	0,25	0,5	0,25
Sippersfeld	2,36	1,6	-0,76
Steinbach	1,18	1,1	-0,08
Warenberg-Rohrbach	0,36	0,7	0,34
Winnweiler	7,37	8,1	0,73
VG Winnweiler	18,92	20,5	1,58

Wie aus der Tabelle ersichtlich, gibt es lediglich in zwei Orten eine relevante Überschreitung des Schwellenwerts: in Höringen und Sippersfeld.

In Höringen wurde für das neue Wohnbaugebiet bereits Planungsrecht geschaffen. Dem Bebauungsplan wurde unsererseits zugestimmt, da zwei Bauabschnitte definiert wurden, wovon der zweite nur dann umgesetzt wird, wenn tatsächlich ein Bedarf besteht. Die berechneten Schwellenwerte für Höringen bedürfen noch der Überprüfung und Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz. Für das geplante Neubaugebiet in Sippersfeld liegt noch kein Entwurf vor. Die Neuausweisung muss bedarfsgerecht sein. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung im Verfahren und weisen daraufhin, dass der Flächennutzungsplanentwurf für dieses Plangebiet voraussichtlich noch modifiziert werden muss.

2. Schwellenwertberechnung

In mehreren Gemarkungen gibt es noch Differenzen zwischen den Darstellungen in Raum + und dem Entwurf des Flächennutzungsplans (z.B. Außenreserven und Innenpotenziale, die nicht in die Schwellenwertberechnung eingeflossen sind). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 30.06.2021 und bitten um Überprüfung und ggf. Anpassung der Schwellenwertberechnung.

3. Weitere Anmerkungen zu den Siedlungsflächenausweisungen in den Ortsgemeinden:

Börrstadt

Bö 4: Bestandsanpassung Parkplatz

Für den Parkplatz liegt nach unserem Kenntnisstand keine Genehmigung vor. Für den Parkplatz ist umgehend ein Bauantrag zu stellen.

Breunigweiler

Zwischen den zwei MI-Gebieten Br02 und Br10 ist faktisch schon ein Mischgebiet vorhanden (Beurteilung der Fläche nach § 34 BauGB) – diese sollte ergänzt werden.

Gonbach

Die Darstellung entlang des Gewässers (Grünfläche) ist zu berichtigen. Die Fläche ist bebaut und stellt keine Grünfläche mehr dar.

Lohnsfeld

Zu Lo 05 erfolgte eine Anpassung wegen Konflikten bzgl. des Immissionsschutzes. 2914/2 muss als Grünfläche verbleiben – Darstellung im FNP wegen Überlagerung durch Signaturen nicht erkennbar.

Münchweiler

Mü 12: Für die Reitanlage ist ein Bebauungsplan erforderlich, falls keine Privilegierung vorhanden ist.

Sippersfeld

Der Parkplatz am Pfrimmerhof ist als Mischgebiet in den FNP mit aufzunehmen. Für die Legalisierung der Fläche ist Planungsrecht in Form einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Wartenberg-Rohrbach

Wa 5: in der landesplanerischen Stellungnahme war angemerkt worden, dass die Erschließung über die Kaiserstraße unklar ist, eine Erweiterung in Richtung des Lohnsbachs erscheint wenig sinnvoll. Eine Genehmigung für die bestehenden Nutzungen ist uns nicht bekannt. Die Darstellung ist zu überprüfen.

4. Gewerbe

Für den vorliegenden Verfahrensschritt wurde im Jahr 2019 eine Gewerbestudie erarbeitet. Derzeit wird eine Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialanalyse auf Ebene des Donnersbergkreises erstellt. Die Ergebnisse sind in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu integrieren bzw. in die Gewerbestudie zu integrieren.

Wir bitten um Abstimmung des Fachkapitels „Gewerbe“ bzw. der Gewerbestudie, wenn die Gewerbe- und Industrieflächenpotenzialanalyse des Kreises abgeschlossen ist und eine Einarbeitung der Ergebnisse in den Entwurf zum Flächennutzungsplan erfolgt ist. Hierbei geht es auch um die Darstellungsform der regional bedeutsamen Gewerbefläche an der A 63, die nur von regional bedeutsamen Gewerbeentwicklern in Anspruch genommen werden darf.

5. Erneuerbare Energien

Der vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplans sieht mehrere Sondergebiete für Windkraft und Fotovoltaik vor. Für alle geplanten oder bereits umgesetzten Sondergebiete liegen bereits Bebauungspläne vor. Darüber hinaus sind keine neuen Gebiete vorgesehen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde wurde somit die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten bereits ermöglicht und damit dem Grundsatz der Landesplanung (G 161, s.o.) Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Anfragen bzgl. der Errichtung von Windkraft- und Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen vorliegen, wird dringend empfohlen, das Thema im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu bearbeiten – ggf. auch in einem separaten Teilflächennutzungsplan. Hierbei sei noch angemerkt, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft auf Ebene des Flächennutzungsplans mit einem Ausschluss entsprechender Anlagen an anderer Stelle die einzige Möglichkeit für die Kommunen darstellt, die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern.

6. Einzelhandel

Für den Einzelhandel in der Verbandsgemeinde Winnweiler wurde 2016 ein Einzelhandelskonzept erstellt. Das Gutachten soll als Instrument für eine wirtschaftlich und städtebaulich zukunftsfähige Einzelhandelsentwicklung dienen, wobei insbesondere die rechtssichere planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Mittelpunkt steht.

Es wird empfohlen, das Einzelhandelskonzept als eigenes Fachkapitel in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Um zusätzliche Verfahrensschritte zu vermeiden, empfehlen wir, uns den überarbeiteten Entwurf rechtzeitig vor der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Vorabstimmung vorzulegen. Wir empfehlen ein gemeinsames Gespräch mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, der Planungsgemeinschaft Westpfalz und uns.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Witthaus)

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Herrn Roland Schreiber
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde
Auskunft erteilt:
Susanne Faust
sfaust@donnersberg.de
Tel. 06352 / 710-124
Fax 06352 / 710-267
Büro 227
Unser Zeichen: 7/71 – 02-1/96_FNP+LP
Ihr Zeichen: 2/FNP-VG/Sr/Lu
Datum: 12.04.2021

Vollzug des Baugesetzbuches

Hier: **2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Verbandsgemeinde Winnweiler plant die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP), da der aktuell rechtsgültige FNP aus dem Jahr 2006 seinen Planungshorizont von ca. 15 Jahren erreicht hat.

Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler beinhaltet eine ca. 11.118 ha große Gesamtfläche, die sich in 13 Ortsgemeinden gliedert.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dient der Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung bezüglich der Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Der Landschaftsplan stellt den naturschutzfachlichen Planungsbeitrag für den FNP dar. Er entwickelt ein landschaftspflegerisches Gesamtkonzept und gibt Nutzungsempfehlungen.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft, ob die in § 9 Abs. 1 BNatSchG formulierte Aufgabe der Landschaftsplanung umgesetzt wurde.

Das beinhaltet insbesondere, ob die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezogen auf die jeweiligen Ortsgemeinden konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufgezeigt wurden, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet die geplante 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und die darin abgebildeten Ziele.

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg
BIC MALADE51ROK · IBAN DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZ · IBAN DE95 5509 1200 0010 1810 03

Der vorgelegte Landschaftsplanentwurf enthält in Plan und Karten ausführlich und detailliert ausgearbeitete Angaben zum Zustand und zu den Entwicklungszielen von Natur und Landschaft im Zusammenwirken mit den vorhandenen Flächennutzungen.

Er liefert damit nicht nur die Grundlage für die Integration der Ziele von Natur und Landschaft in den FNP; ebenso stellt er für die nächsten 15 Jahre ein unverzichtbares, wertvolles Werkzeug für die Umsetzung dieser Ziele auf den verschiedenen Planungsebenen dar.

Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen zu den jeweiligen Ortschaften sowie die allgemein zu den Zielvorgaben des FNP und LP sind als Ergebnisse der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sowie der Beratung im Fachbeirat auf seiner (als Videokonferenz durchgeführten) Sitzung am 31.03.2021 zu berücksichtigen.

Allgemeine inhaltliche Anmerkungen

- Alter der Daten: Aufgrund der verstrichenen Zeit seit Beginn der Bearbeitung stammen einige Planungsaussagen aus dem Jahr 2013. Sofern nicht ohnehin eine Aktualisierung erfolgte oder noch erfolgt, sollte an den jeweiligen Textstellen noch einmal begründet werden, warum die Aussagen (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) weiterhin als gültig betrachtet werden.
- Die Schwerpunkträume zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Grundlage für künftige kommunale Ausgleichsmaßnahmen sein. Sie sind – sofern nicht bereits geschehen – vollständig als "Flächen für Maßnahmen ..." ("T-Flächen") in den FNP zu übernehmen.
- Zu den genannten Schwerpunkträumen werden folgende ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen:
 - Sippersfelder Weiher: zusätzliche Vernässungen z. B. durch partiellen Aufstau der Quellbäche im Bereich Bruch-/Sumpfwälder
 - Feuchtgebiete Rohrbach u. Dörrwiesengebiet: Anlegung zusätzlicher Flachgewässer (Zielart Kammmolch, Nahrungsgewässer für den Weißstorch, Fledermäuse etc.)
 - Magergrünland bei Schweisweiler: Anlage temporär wasserführender Flachtümpel in quelligen, besonnten Hanglagen im Grünland (Zielart: Gelbbauchunke).
 - Felsenbiotope Tivoli: Anlage von Ausmuldungen zum Auffangen von Hang-/ Regenwasser (potentielle Laichgewässer für Pionieramphibienarten, wie Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte)
- Es wird vorgeschlagen, zwei weitere Schwerpunkträume aufzunehmen:
 - Schwerpunktraum Auen: Vorschlag hierzu: naturnahe Entwicklung der Alsenzaue zwischen Alsenbrück – Winnweiler – Hochstein – Schweisweiler.
 - Schwerpunktraum Offene Feldfluren zum Schutz von Bodenbrütern und immer seltener werden den Niederwildarten (Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe u.a.).
Hierfür werden die Feldfluren zwischen Potzbach – Leithöfe – Winnweiler – Lohnsfeld – Schmitterhof vorgeschlagen (vorhandenes vielfältiges Mosaik aus offenen Ackerflächen im Verbund mit Grünland, Streuobststrukturen und feuchten Senken).
- Die Gewässerbetrachtung sollte um eine Behandlung der Zuflüsse und Nebengewässer sowie des Themas "Stehende Kleingewässer und Quellbereiche in der Agrarlandschaft" ergänzt werden. Diese Gewässertypen wurden und werden in der landwirtschaftlichen geprägten Kulturlandschaft häufig entfernt oder technisch überprägt, mit Folgen für die Biodiversität.
Hier sollte der Landschaftsplan Lösungsansätze und auch konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung entsprechender Strukturen entwickeln.

- Überprüfung der Zielaussagen des LP bezüglich der Siedlungsflächen-Darstellung im FNP
Im Kap. 7.2 der FNP-Begründung heißt es: *"Der Landschaftsplan ist eigenständiger Fachplan zum Flächennutzungsplan, dessen Inhalte nicht abwägungszugänglich sind. Über Inhalte aus dem Landschaftsplan, die im Flächennutzungsplan übernommen werden sollen, entscheiden die Gemeinden unter Abwägung sonstiger relevanter Belange."*
Der Zielplan des LP enthält für die meisten der neu geplanten (und auch für einige noch nicht realisierte Bauflächen, z.B. Mischgebiet westlich Br 07) abweichende Darstellungen.
Da es sich hier um Zielformulierungen handelt, müssten die abweichenden Darstellungen so interpretiert werden, dass die Landschaftsplanung die Bauflächen-Ausweisungen ablehnt und eine alternative Flächenentwicklung vorschlägt.
In der Begründung zum FNP müsste erläutert werden, weswegen der LP-Darstellung nicht gefolgt wird.
Im Falle der Industrieflächenerweiterung Wi 13 wiederum schätzt der LP das Vorhaben als *"aus landespflegerischer Sicht nicht zu empfehlen"* (Textteil Kap. 4.6.4) ein, die Erweiterung wird aber im Zielplan dargestellt.
Da die landespflegerische Beurteilung in der Begründung zum FNP auf *"den Aussagen des parallel zum FNP aufgestellten Landschaftsplans der VG Winnweiler und den sich hieraus abgeleiteten Zielvorstellungen"* beruht (Kap. 10, Begründung), ist der Zielplan des LP um entsprechende Zielaussagen zu den Bauflächen-Neuausweisungen zu ergänzen.
Außerdem sollte auch allgemein geprüft werden, ob bezüglich der dargestellten Siedlungsflächen (unbeabsichtigte) Widersprüche zwischen LP und FNP bestehen.
- Ergänzung des FNP / LP hinsichtlich Planungen für Photovoltaikanlagen und Behandlung möglicher Konflikte mit dem Wildkatzenkorridor

Allgemeine redaktionelle Anmerkungen

- Flächennutzungsplan:
 - Aktualisierung der Darstellungen: Aufgrund der langen Bearbeitungszeit wurden einzelne als "Planung" dargestellte Vorhaben bereits realisiert bzw. befinden sich im Verfahren (z.B. Mü 12, Sc 05, Si 06, Wi 01, Wi 08)
 - In den Ortslage-Plänen ist die Legende zu überprüfen (z.B. fehlen auf dem Blatt Falkenstein Erklärungen zu verschiedenen Symbolen)
 - Die Kennzeichnung der Höfe ist zu überprüfen. Es fehlt eine Darstellung der Aussiedlerhöfe.
- Landschaftsplan:
 - Im Zielplan sollte die Grund- oder Katasterkarte besser erkennbar sein. In der Legende ist die waagerechte purpurfarbene großräumige Schraffur nicht erläutert und in den Symbolen für ND und GLB ist der Text ausgeblendet.
 - In den meisten Themenkarten sind noch die Ortsbezeichnungen zu ergänzen.
 - In der Funktionskarte Wasser sollten die beurteilten Gewässer beschriftet werden.
 - Das Zusatzblatt Geologie (Legende) fehlte in den online zur Verfügung gestellten Unterlagen
 - Angaben zu Planungen (z.B. bereits realisierte Windkraft) sowie zu Programmen und Maßnahmen des Naturschutzes sind im Zielplan und im Textteil zu aktualisieren.

Stellungnahme zu den Ortschaften der Verbandsgemeinde Winnweiler

Börrstadt

Die Zielaussage des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen ist ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Breunigweiler

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Falkenstein

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Gonbach

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Höringen

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Hö 02: Die Ausweisung wird kritischer als in der Begründung zum FNP beurteilt ("grüne Ampel"):
 - Ausweisung als "Sondergebiet Pferdehaltung" auf dem Standort selbst und auf den umgebenen Flächen lässt eine größere Beeinträchtigung erwarten die bisherige Ausweisung als Aus-siedlungsstandort.
 - Die Beschränkung auf eine privilegierte Nutzung wird aufgegeben und somit die Gefahr einer beginnenden Splittersiedlung ausgelöst.

Imsbach

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Lohnsfeld

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Lo 11: Da insbesondere bei der heutigen Klimaveränderung auch den innerörtlichen Freiflächen eine immer größere Bedeutung zuwächst, wird die Einschätzung "grüne Ampel" nicht geteilt.
Innerörtliche Nachverdichtung dient dem Schutz vor Flächenverbrauch, jedoch sind zur Sicherung der Umweltverträglichkeit geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen für Kleinklima, Lebensraumangebot und Biotopverbund sowie auch für die Wohn- und Erholungsqualität erforderlich (gelbe Ampel).

Münchweiler / Alsenz

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.
- Mü 12: die Reitanlage gibt es schon seit mind. 2019

Schweisweiler

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Sc 05: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren
- Für die geplante Gewerbefläche „Bruchwiesen“ sind geeignete u. ökologisch weniger sensible Alternativstandorte innerhalb der VG Winnweiler vorhanden.

Sippersfeld

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen. Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.
- Si 06: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren

Steinbach

Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
Einwände gegenüber geplanten Einzelmaßnahmen bzw. deren Darstellung bestehen nicht.

Wartenberg-Rohrbach

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Wa 06: der landespflegerischen Einschätzung ("rote Ampel") wird zugestimmt, allerdings geht aus der Bewertung in der Begründung zum FNP nicht hervor, aufgrund welcher Kriterien die Fläche als "nicht umweltverträglich" eingeschätzt wird.
Aus Sicht der UNB wird der Standort abgelehnt, da die Siedlungsentwicklung an dieser Stelle enden und nicht "über die Straße springen" soll (mit zu erwartender Entwicklungstendenz nach Norden).

Winnweiler

- Die Zielaussagen des LP zu den im FNP geplanten Bauflächen sind ggf. anzupassen.
- Wi 01: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren
 - die dargestellte Abgrenzung ist dem geänderten Geltungsbereich anzupassen
 - Aufgrund der relativ großen Flächenausweisung wird auf die in der Beurteilung genannte Prämisse: Flächenrecycling / Nachverdichtung / Innenentwicklung, soll weiterhin vorrangig betrieben werden" noch einmal explizit hingewiesen.
- Wi 06a: Der Einschätzung (nicht umweltverträglich / rote Ampel) wird zugestimmt.
Analog zu anderen Flächen sollte in der Beurteilung noch das Vorhandensein eines Biotopkomplexes ergänzt werden (Feuchtwiesen an der Straße nach Imsbach NO Winnweiler, BK-6413-0320-2010)
- Wi 07b: Bebauungsplan befindet sich schon im Verfahren
- Wi 08: Bebauungspläne befinden sich schon im Verfahren
- Wi 09: Aufgrund der Größe wird diese Flächenausweisung sehr kritisch gesehen.
 - Für eine Beurteilung ist eine Konkretisierung der Planung erforderlich (tatsächlicher Bauflächen-Bedarf, großräumige Berücksichtigung von Vernetzung, Durchgrünung, Einbindung).
Es wird daher die Aufstellung eines Rahmenplanes vorgeschlagen.

- Aufgrund der Widersprüche mit der Raumordnungsplanung (Betroffenheit von Vorranggebieten für den Biotopverbund und die Landwirtschaft) wird empfohlen, diese Fläche auch in den Konfliktplan der Landschaftsplanung aufzunehmen und im Textteil entsprechend zu diskutieren.
- Wi 10: der landespflegerischen Einschätzung ("rote Ampel") wird zugestimmt
- Wi 13 (Erweiterung Mobotix)
 - Die Einschätzung des LP (Textteil Kap. 4.6.4: "aus landespflegerischer Sicht nicht zu empfehlen") und der Begründung des FNP ("rote" Ampel) wird befürwortet.
In der Konsequenz sollte die Erweiterungsfläche im Zielplan des LP auch nicht dargestellt bzw. durch eine alternative Planaussage ersetzt werden.
 - Für eine geplante Erweiterung des Industriegebietes sollten Alternativflächen herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Faust)

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU**TELEFAX**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz**Verbandsgemeindeverwaltung**
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 WinnweilerEmy-Röder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon: 06131 9254-0
Telefax: 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

19.04.2021

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 11.01.2021
3240-0031-21/V1 2/FNP-VG/Sr/Lu
kp/mwa**2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
der Verbandsgemeinde Winnweiler**

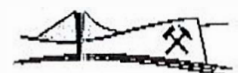
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Änderungsbereiche des o. g. Flächennutzungsplanes zum Teil von erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern überdeckt werden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.





Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Nach unseren geologischen Informationen dominieren in der Verbandsgemeinde meist oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend für Bauvorhaben jeweils die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Rohstoffsicherungsflächen:

Laut §5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" gekennzeichnet werden.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem RRÖP nicht gekennzeichnet.

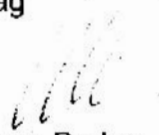


Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

- Vorranggebiet südwestlich Winnweiler (Kies und Sand)
- Vorbehaltsgebiet nordöstlich Börrstadt (Schluff- und Tonstein)
- Vorbehaltsgebiet östlich Börrstadt (Schluff- und Tonstein)

Es wird gebeten, den Flächennutzungsplan unter dem Aspekt der Rohstoffsicherung zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Thomas Dreher

G:\prinzi\24\031211.docx



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstr. 29
67722 Winnweiler

GENSINGEN, 12.03.2021/V-eb

Hausanschrift: Fasanerie 1, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljv-rlp.de
Internet: www.ljv-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl: 89 44-

FNP, Winnweiler

Az: 2-FNP-VG-Sr-Lu; LJV-Nr.: 17/L-21/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Zunächst einmal begrüßen wir es, dass im Rahmen der vorliegenden FNP-Fortschreibung auf die weitere Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien, insbesondere Windenergie, verzichtet wird. Aus unserer Sicht wurden in der Vergangenheit genug gravierende Schäden in Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht (v.a. Waldstandorte, Bocksrück).

Grundsätzlich begrüßen wir auch die für die meisten Ortsgemeinden und Ortsteile moderat gehaltene Siedlungsentwicklung, die sich in vielen Bereichen lediglich als eine Bestandsanpassung darstellt. Besonders der geplante Wegfall einiger im bisherigen FNP ausgewiesener Bauflächen wird positiv gesehen.

Was das Gewerbekonzept anbelangt, halten wir die Strategie einer weitgehenden Konzentration auf den unmittelbaren Nahbereich zur A 63 (nördlich Münchweiler und östlich Langmeil) für richtig.

Weiterhin kritisch sehen wir die geplante Ausweisung einer Gewerbefläche in der Alsenzaue östlich des Ortsrandes von Schweisweiler (Bereich Bruchwiesen), sowie die Wohnflächenausweisung in Winnweiler im Bereich Vorderer Kohlhübel.

Bereits in Stellungnahmen aus dem Jahren 2019/2020 hatten wir uns zu den jeweiligen B-Planentwürfen geäußert (Az.: II/69/Sr/Lu:LJV-Nr.: 17/L-251/2020 sowie Az.: 2/OG-Wi/Sr:LJV-Nr.: 17/L-487/2019).

Für die geplante Gewerbefläche Bruchwiesen sind geeignete und ökologisch weniger sensible Alternativstandorte innerhalb der VG vorhanden bzw. in Ausweisung. Im Falle der geplanten Wohnbaufläche Vorderer Kohlhübel ist zu prüfen, ob bereits alle Potenziale der wohnbaulichen Innenentwicklung in Winnweiler ausgeschöpft sind. Allein die reizvolle und wohnlich attraktive Lage des Vorderen Kohlhübel ist aus planerisch-naturschutzrechtlicher Sicht kein ausreichender Grund für eine Bebauung, sofern keine naturschutzfachlich weniger sensible Alternativen geprüft worden sind.

Zum Landschaftsplan:

Es stellt sich die Frage, ob der Entwurfs-Planungsstand (Mai 2013) noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Dies betrifft z.B. die zwischenzeitig bereits realisierten Windkraftanlagen, die im Entwurf noch als Planung beschrieben werden. Für die übrigen Kapitel und Maßnahmen ist zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren.

Zu Kap. 5.3: die aufgeführten Schwerpunkträume zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen die Grundlage für künftige kommunale Ausgleichsmaßnahmen sein. Sie sind – sofern nicht bereits geschehen – vollständig als T-Flächen in den FNP zu übernehmen.

Bei den Schwerpunkträumen wäre aus unserer Sicht noch ein repräsentativer Landschaftsraum der offenen Feldfluren zu ergänzen. Gerade in den offenen Feldfluren besteht erheblicher artenschutzfachlicher Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf Bodenbrüter und immer seltener werdender Niederwildarten (Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Wiesenweihe u.a.).

Ein potenziell geeigneter Landschaftsraum hierfür wären die Feldfluren zwischen Potzbach, Leithöfe, Winnweiler, Lohnsfeld u. Schmitterhof. Hier besteht ein relativ vielfältiges Mosaik aus offenen Ackerflächen im Verbund mit Grünland, Streuobststrukturen und feuchten Senken.

Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Maßnahmen:

Nr. 3 (Sippersfelder Weiher): für den Bereich der Bruch-/Sumpfwälder werden zusätzliche Vernässungen, z. B. durch partiellen Aufstau der Quellbäche vorgeschlagen

Nrn. 9, 10 (Feuchtgebiete Rohrbach und Dörrwiesengebiet): begleitend zu einer extensiven Feuchtwiesenbewirtschaftung sollten zusätzlich einzelne Flachgewässer (Stichgräben, Mulden etc.) angelegt werden (Zielart: Kammolch, sowie als Nahrungsgewässer für den Weißstorch, Fledermäuse etc.).

Nr. 12 (Magergrünland bei Schweisweiler): Anlage von temporär wasserführenden Flachtümpeln in quelligen, besonnten Hanglagen im Grünland (Zielart: Gelbbauchunke).

Nr. 14 (Felsenbiotope Tivoli): Anlage von Ausmuldungen unterhalb der Felskante zum Auffangen von Hang-/Regenwasser (potenzielle Laichgewässer für Pionieramphibienarten, wie Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte)

Renaturierung der Alsenz zwischen Kuperschmelz, Hochstein, Schweisweiler konsequent in Angriff nehmen (Ökokonto, Aktion Blau Plus).

Zu Kap. 4.3 und 5.4.4: die Gewässer hätten aus unserer Sicht ausführlicher behandelt werden müssen. Das betrifft insbesondere die Themen Strukturgüte und Durchgängigkeit der vorhandenen Fließgewässer. Die im LP-Entwurf beschriebenen und dargestellten Maßnahmen sind aus unserer Sicht viel zu unscharf und allgemein gehalten. Zudem fehlt ein Abgleich mit den aktuellen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen der Wasserwirtschaftsverwaltung, bezogen auf die Zielgewässer Alsenz und Pfrimm. Dies wäre entsprechend nachzuholen. Da die wasserwirtschaftlichen Maßnahmenpläne behördenverbindlichen Charakter haben, wären sie zudem auch in den FNP zu integrieren.

Außerdem regen wir an, in Kap. 5.3 einen repräsentativen Auen-Schwerpunktraum mit aufzunehmen.

Vorschlag hierzu: naturnahe Entwicklung der Alsenzaue zwischen Alsenbrück, Winnweiler, Hochstein u. Schweisweiler.

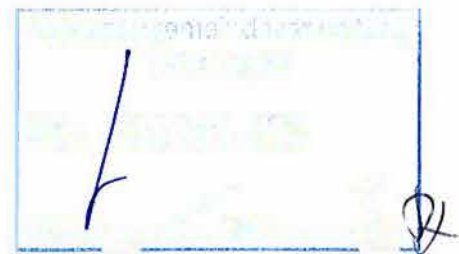
Bei der Gewässerbetrachtung sind auch die zahlreich vorhandenen Zuflüsse und Nebengewässer sowie das Thema stehender Kleingewässer und Quellbereiche in der Agrarlandschaft mit zu behandeln. Gerade die massenhaften Verfüllungen von Tümpeln, Verbau (Halbschalen) und Verrohrungen von Quellbächen, künstliche Schacht-Fassungen von Sickerquellen u.v.m. haben zu einer erheblichen Verarmung der Biodiversität in den landwirtschaftlichen geprägten Kulturlandschaften mit beigetragen. Gerade auch hier sind im Rahmen des Landschaftsplanes Lösungsansätze und auch konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung entsprechender Strukturen zu entwickeln.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen bei der weiteren Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(F. Voigtländer)
Diplombiologe



Dienststelle Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern

Telefon: 06 31 / 8 40 99 - 0
Telefax: 06 31 / 8 40 99 - 499
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)

14 – 04.01

Auskunft erteilt Durchwahl

Herr Cornelius - 418

jochen.cornelius@lwk-rlp.de

Datum

16.04.2021

2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftplan Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Ihr Schreiben vom: 11.01.2020 Az: 2/FNP-VGSr/Lu

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst weisen wir auf die Vereinbarung zwischen dem GSTB und der Landwirtschaftskammer hin, worin verbindlich vereinbart wurde, dass im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden sollen. Dazu soll durch den Planungsträger ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag bei der Landwirtschaftskammer angefordert werden. Dies hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden.

Grundsätzlich halten wir den Landschaftsplan in der vorliegenden Form nur noch für bedingt aussagekräftig, da er einen Bearbeitungsstand von 2013 aufweist und damit überwiegend veraltete Daten zur Grundlage hat und o. g. Fachbeitrag fehlt. Beispielhaft verweisen wir auf Vertragsnaturschutzprogramme (FUL/PAULA)(2011) die schon seit zwei Förderperioden ausgelaufen sind, Wetterdaten bis zum Jahr 2000, wodurch aktuelle Entwicklungen der Klimaänderung keine Berücksichtigung finden.

Im Bereich der Plandarstellung fallen unterschiedliche Darstellungen der "Höfe" auf, so ist der Reiterhof als M-Fläche dargestellt der Kahlheckerhof ohne jegliche Signatur. Hier sollte eine Erklärung für die Unterschiede geliefert werden. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Planung betreiben zu können, auch die Außenbereichsvorhaben darzustellen, dabei kommt nach unserer Auffassung vor allen Dingen den landwirtschaftlichen Betriebsstätten eine besondere Bedeutung zu. Die landwirtschaftlichen Aussiedlungsstandorte im Verbandsgemeindegebiet sollten mit entsprechenden Signaturen versehen werden. Grundsätzlich ist hier die Vollständigkeit der Darstellung zu überprüfen und entsprechend darzustellen.

Im Bereich der Bauflächenausweisung Bb09 Gewerbegebiet Theresienhof, weisen wir auf den Schäfereibetrieb Brendel hin. Die Planungen stellen Teile des Betriebsstandortes als Gewerbegebiet dar, dies wird auf Grund immissionsschutzrechtlicher Bedenken und rechtlicher Zulässigkeiten von Nutzungsarten abgelehnt. Beispielhaft befindet sich ein Wohnhaus des Betriebes unmittelbar an diesem Bereich.

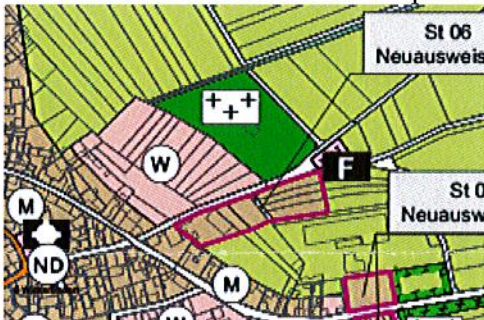
Der Bereich Si 06 a und b werden aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Im unmittelbaren Nahbereich zu der Planung befinden sich 3 landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Durch die dargestellte Planung werden diese landwirtschaftlichen Interessen einseitig verkürzt, da immissionsschutzrechtliche Belange betroffen werden.



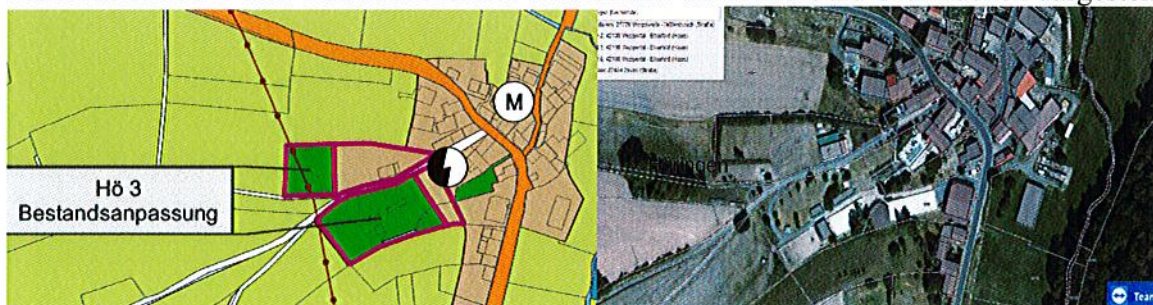
Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahren.

ST06 liegt im unmittelbaren Nahbereich zur Gärtnerei Karlin. Auch hier sind immissionsschutzrechtliche und erschließungstechnische Konflikte zu erwarten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung.



Ohne den Nachweis des verträglichen Nebeneinanders der unterschiedlichen Nutzungen lehnen wir die Darstellung dieser Gebiete ab.

Die Flächen Hö 3 sind bebaute Bereiche und sollten daher nicht als Grünflächen dargestellt werden.



LO3 sind ebenfalls bebaute Bereiche



Im Bereich Mü 2 handelt es sich nicht um eine öffentliche Parkfläche.

Der Bereich Si 09 wurde in der Vergangenheit als privilegiertes Vorhaben geführt, eine Überplanung als Sondergebiet sollte nach unserer Auffassung nur im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

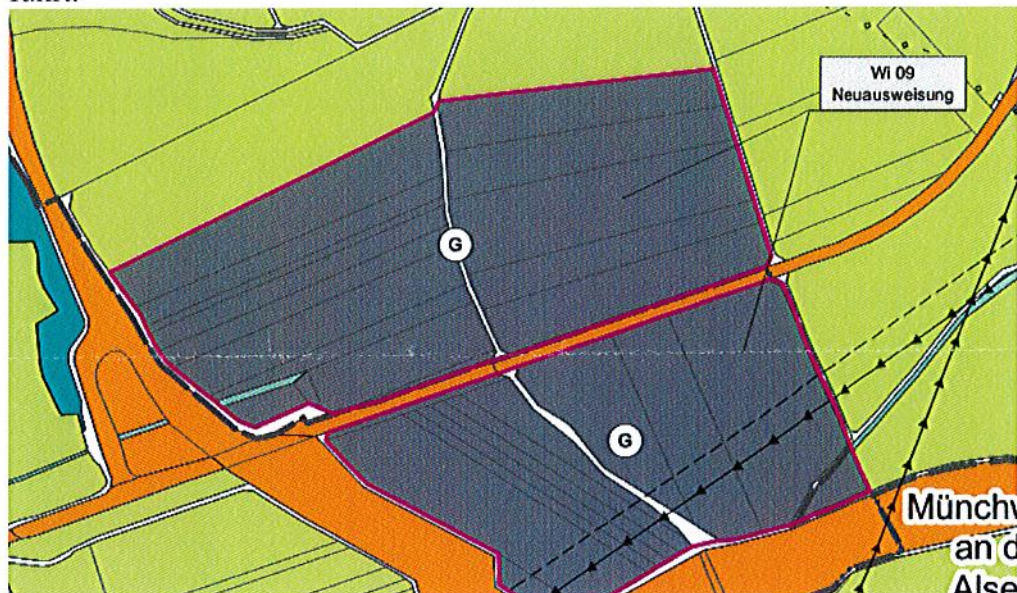


Das Gewerbegebiet Wi 13 lehnen wir aus agrarstrukturellen Gründen ab. Vor allem in Verbindung mit der Ausweisung von WI 09 und den Reserven des ehemaligen Gienanth Bereiches.



Die Gewerbegebietsausweisung Wi09 wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Dieser Bereich war ursprünglich als Vorrangbereich Landwirtschaft ausgewiesen und wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz für Gewerbeansiedlungen mit überregionaler Bedeutung freigegeben. Dennoch handelt es sich bei den Flächen um überdurchschnittlich gute Agrarstandorte die eine besondere Bedeutung für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen. Gerade die regionalen Wertschöpfungsketten sollten in diesem Zusammenhang, auch im Hinblick auf regionale Nahrungsmittelherstellung, Berücksichtigung finden. Die Landwirtschaft ist unmit-

telbar auf das Vorhandensein wirtschaftlicher Betriebsflächen angewiesen. Durch eine derart große Flächeninanspruchnahme wird massiv in die bestehenden Betriebsstrukturen eingegriffen, was zu erheblichen negativen Auswirkungen für die nachhaltige, regionale landwirtschaftliche Situation führt.



Das gesamte Gewerbeflächenkonzept ist völlig überholt, die Aussagen sind durch den Stand der Planung überholt und es müssen die neuen Gesichtspunkte eingearbeitet werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass trotz rückläufiger Neuausweisung von Bauflächen, gleichzeitig eine Mehrausweisung von Flächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB erfolgt. Hier sollte nach unserer Auffassung eine im Verhältnis zur Bauflächenausweisung stehende Reduzierung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jochen Cornelius)

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Winnweiler
z. Hd. Herr Schreiber
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
2/VG-PV/Sr

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
41/1 W-6733

Bearbeitung
Telefon
Frau Dr. Ries
0631 205774-14

Datum
09.04.2021

Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen in der Verbandsgemeinde Winnweiler hier: Abstimmungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Information über die bei Ihnen ergänzend eingegangenen Projektanfragen bezüglich der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen im Außenbereich im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Winnweiler.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz wurden im Kontext der Erneuerbaren Energien, aufgrund deren Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, lediglich flächenbezogene Aussagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Für andere Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien wurden hingegen keine unmittelbaren Festlegungen (u. a. Photovoltaik, größere Biomassenanlagen) getroffen. Eine indirekte regionalplanerische Lenkung der Standortauswahl der Gemeinden erfolgt über die freiraumschützende Instrumente einerseits sowie über die Förderungskriterien aus EEG 2017 bzw. nunmehr EEG 2021, die eine gewisse Priorisierung vorgeben, und die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz 2018 andererseits.

Gemäß EEG 2021 sind für Photovoltaikanlagen Standortanforderungen/Kriterien vorgegeben, unter denen eine Vergütungsverpflichtung des Netzbetreibers gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Vergütungsverpflichtung ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes i. S. § 30 BauGB. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig nur auf versiegelten bzw. Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu errichten. Am 28. Dezember 2020 wurde das EEG 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Hierbei wird künftig der nach dem EEG-Gesetz potentiell vergütungsfähige Bereich entlang von Autobahnen auf einen 200m-Saum vergrößert und damit die Seitenrandstreifen von Autobahnen als primär zu nutzende Standorte gestärkt, um weiteres energiewirtschaftliches Potential zu erschließen.

Da diese Flächenpotentiale in Rheinland-Pfalz begrenzt sind, macht die Landesregierung von der Ermächtigungsgrundlage im EEG Gebrauch, die Flächenkulisse zu öffnen und lässt mit der Landesverordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten auch Vorhaben auf diesen Flächen zu.

Mitglieder:

Kreisfreie Städte	Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise	Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände	Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

Mit Wirksamwerden der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21. Juli 2017 hat die Landesregierung das LEP IV im Abschnitt 5.2 "Energieversorgung" geändert und einzelne Festlegungen neu gefasst. Gemäß G 166 LEP IV RLP ist dem Aspekt der Errichtung von baulichen unabhängigen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen landesplanerisch Rechnung getragen. In diesem Kontext vermerken die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ 2018, dass Flächen mit einer Ackerzahl von unter 35 als ertragsschwächere Gebiete eingestuft werden. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich demnach z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu der o. g. Anfrage folgendes festzustellen:

Gemäß der Anfrage sind vier Standortbereiche angefragt:

Börrstadt: Plan-Nr.: 2348, ca. 6,2 ha

Der projektierte Flächenumgriff von rund 6,2 ha befindet sich unmittelbar angrenzend entlang der BAB 63 auf Höhe des Autobahnparkplatzes Donnersberg West. Für diesen beidseitig an der BAB 63 bestehenden Parkplatz ist derzeit ein verkehrsgerechter Um- bzw. Ausbau in Planung. Dies gilt es im o. g. Vorhaben zu berücksichtigen. Der Flächenumgriff berücksichtigt den vergütungsfähigen Bereich entlang von Autobahnen gemäß des EEG 2021 von 200 m, der zugleich in der Regel als "vorbelasteter" Standort gewertet werden kann. Konkret ist durch das Vorhaben am projektierten Standort gemäß ROP IV Westpfalz allerdings ein Ziel der Regionalen Raumordnung betroffen: es wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft von rund 4 ha überlagert. Nach unserem Kenntnisstand ist die Ackerzahl an diesem Standort bei einem Wert zwischen 40-60 eingestuft. Im ROP IV Westpfalz ist nordöstlich der Parkplatzanlage weiterhin eine Grünbrücke/Querungsmöglichkeit als nachrichtliche Übernahme aus der Landschaftsrahmenplanung dargestellt. Gemäß den Vollzugshinweisen zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" 2018 wird zur Sicherung der Populationen wild lebender Tiere zur uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der Querungshilfe ein Mindestabstand von 200 m empfohlen, der aus unserer Sicht eingehalten wird. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage zum Siedlungskörper der Ortsgemeinde Steinbach am Glan wäre hier zugleich der Aspekt Sichtbeziehungen zu prüfen.

Börrstadt: Plan-Nr.: 2716, ca. 1,3 ha / Plan-Nr.: 2714, ca. 3,1 ha

Der projektierte Flächenumgriff von insgesamt 4,4 ha befindet sich unmittelbar angrenzend entlang der BAB 63 im Seitenrandsaum von 200 m. Weiterhin tangiert der projektierte Standort zugleich den Seitenrandstreifen der L 401. Die Flächen können entsprechend als vorbelasteter Standort gewertet werden. Konkret sind durch das Vorhaben am projektierten Standort gemäß ROP IV Westpfalz allerdings zwei Ziele der Regionalen Raumordnung betroffen: es wird ein Vorranggebiet Landwirtschaft von rund 2 ha überlagert sowie ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund tangiert. Unserem Kenntnisstand nach liegt für die Fläche keine Einstufung der Ackerzahl vor. Bezogen auf den Regionalen Biotopverbund ist im Hinblick auf das im projektierten Gebiet befindliche Gewässer "Aalenbach" aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten zu prüfen, ob die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer Funktionsbeeinträchtigung des ausgewiesenen Vorranggebietes führt.

Münchweiler: Plan-Nr.: 1957, 1958 1960, 1961, 1916, 1917, 1918

Der projektierte Flächenumgriff von insgesamt 10,0 ha befindet sich im Querungsbereich und unmittelbar angrenzend entlang der BAB 63 und einem Schienenweg. Mit Ausnahme eines schmalen Streifens im östlichen Teil des projektierten Flächenumgriffs befindet sich das projektierte Vorhaben im 200 m Saum "vorbelasteter" Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen. Die Ackerzahl der projektierten Fläche liegt in Teilflächen bei unter 20, in Teilflächen ist sie bei einem Wert von 40-60 eingestuft. Konkret sind durch das Vorhaben am projektierten Standort gemäß ROP IV Westpfalz allerdings zwei Ziele der Regionalen Raumordnung betroffen: es wird im östlichen Saum ein Vorranggebiet von 0,6 ha tangiert und überlagert ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Bezogen auf den Regionalen

Biotopverbund ist im Hinblick auf das im projektierten Gebiet befindliche Gewässer sowie die östlich angrenzende bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekten zu prüfen, ob durch die Errichtung einer (weiteren) Freiflächen-Photovoltaikanlage – mit Blick auf die bereits bestehende Anlage östlich des nun projektierten Standortes – eine Funktionsbeeinträchtigung des ausgewiesenen Vorranggebietes ausgeschlossen werden kann.

Wartenberg-Rohrbach, Heuberg: Südlich Housing Sembach, ca. 19,6 ha

Der projektierte Flächenumfang von 19,6 ha befindet sich südlich des Siedlungskörpers "Housing-Area" der Heuberg-Siedlung auf der Gemarkung Wartenberg-Rohrbach. An diesem Standort erging bereits im Jahre 2010 ein positiver raumordnerischer Entscheid zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden aus Sicht der Regionalplanung Westpfalz, der Unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer keine Bedenken. Nach einer Zeitspanne von fünf Jahren ist ein raumordnerischer Entscheid bei einer Wiederaufnahme des Standortes gemäß § 17 Abs. 10 LPIG zu überprüfen, ob sich hinsichtlich der Fläche Änderungen ergeben haben und hieraus naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Gründe gegen das Vorhaben ergeben. Entsprechend ist aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz anzuführen, dass das projektierte Gebiet gemäß ROP IV Westpfalz, 3. TF weiterhin vorrangig Sonstige Freiflächen mit Ackerzahlen von unter 40 umfasst und nach unserem Kenntnisstand als benachteiligtes Gebiet (Stand: 2020) eingestuft ist. Im östlichen Teil sowie im nordwestlichen Teil tangiert das projektierte Vorhaben allerdings nun ein Vorranggebiet Landwirtschaft von insgesamt 3,8 ha Flächenumfang. Ggf. könnte in diesem Kontext der Flächenzuschnitt überprüft und eine mögliche Anpassung vorgenommen werden.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Kontext vermerken die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ 2018 ausdrücklich, dass zur angemessenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG 2021) auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel auszuschließen sind. Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll demnach die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35.

Damit stehen den Vorhaben an den geplanten Standorten entsprechend jeweils Ziele des ROP IV Westpfalz entgegen.

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für die Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne der Vorranggebiete für die Landwirtschaft zählen zugleich ...

- die Ernährungs- und Versorgungsfunktion zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Funktion für die bodengebundene Tierhaltung,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erholungs- und Schutzfunktion zur Erhaltung der interaktiven abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion im Sinne der Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung,

welche ebenfalls in einer raumverträglichen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Kontext der regionalplanerischen Zielvorgabe Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" vermerken die Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" 2018, dass zu prüfen ist, ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Beeinträchtigung der Funktion von in den regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten des

regionalen Biotopverbundes führen können. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Eine raumordnerische Prüfung für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belangen (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Klimaschutz) zu erfolgen und soll die Errichtung von Anlagen auf raumverträgliche Standorte lenken. Eine raumordnerische Prüfung bedingt daher eine umfassende **Prüfung von Alternativstandorten** auf Ebene des Gemarkungsgebietes der jeweiligen **Verbandsgemeinde**, die im vorliegenden Fall regionalplanerisch eine besondere Fokussierung zu erhalten hat. Das Gemarkungsgebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler umfasst eine Gesamtfläche von 11.108 ha. Hiervon sind gemäß ROP IV Westpfalz rund 2.535 ha (22,8 %) Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt. Demgegenüber stehen ca. 4.665 ha (42,0 %) als Sonstige Freifläche (ca. 2.890 ha (26,0 %) Ackerfläche und rund 1.775 ha (16,0 %) Grünland) zur Verfügung. Diese sind im Rahmen der Alternativenprüfung vorrangig mit zu berücksichtigen.

Verfahrensmäßig möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der hohen Raumbedeutsamkeit von Solaranlagen im Außenbereich

- bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG,
- bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen ist.

Eine im Kontext mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler konzeptionelle Abstimmung angefragter bzw. geeigneter Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz positiv bewertet. Entsprechend regen wir an, für angefragte bzw. für mögliche geeignete Standort eine gemeinsame raumordnerische Prüfung bzw. Raumordnungsverfahren (ggf. mit integrierter Zielabweichung) im Parallelverfahren durchzuführen und entsprechend im Rahmen der Gesamtfortschreibung im Flächennutzungsplan anschließend abgestimmte Standortflächen als Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Elke Ries

Verbandsgemeindeverwaltung
Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern
Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de
Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum Ihres Schreibens	Zeichen und Datum meines Schreibens	Bearbeitung Telefon	Datum
11.01.2021	41/1 W-532-PGW	Herr Frenger 0631-205 774 12	30.06.2021

2. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Winnweiler sowie für die gewährte Fristverlängerung. Wir begrüßen das umfangreiche Planwerk und die Bemühungen, mögliche Nutzungskonflikte mithilfe einer detaillierten Standortprüfung und eines Landschaftsplanes zu vermeiden bzw. diese zu mindern. Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem vorliegenden Planentwurf folgendes festzustellen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Die Planunterlagen sind im Hinblick auf Verweise und Auszüge aus dem regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV auf deren Aktualität zu prüfen.

Beurteilung des Flächennutzungsplanvorentwurfes:

Siedlungsentwicklung:

Wohnbauflächen und Sonderbauflächen:

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz werden den Gemeinden der Verbandsgemeinde Winnweiler folgende Gemeindefunktionen zugeordnet:

Winnweiler: GZ, G, W

Münchweiler a.d. Alsenz: W

Mitglieder:

Kreisfreie Städte	Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise	Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände	Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

Für alle weiteren Ortsgemeinden liegen keine funktionalen Festlegungen vor, d. h. diesen Gemeinden obliegt die Begrenzung auf der Eigenentwicklung (Börrstadt, Breunigweiler, Falkenstein, Gonbach, Höringen, Imsbach, Lohnsfeld, Schweisweiler, Sippersfeld, Steinbach am Donnersberg, Wartenberg-Rohrbach). Dies ist vor dem Hintergrund der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung von Bedeutung. Zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist landesweit darauf hinzuwirken, die quantitative Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren.

Im Hinblick auf die nachhaltige Siedlungsentwicklung im Aspekt der Wohnbauflächen haben sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an den raumordnerischen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) und in der weiteren Konkretisierung, insbesondere an den im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (RROP) in Kapitel II 1.3. „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung“ ausgeführten Zielen und Grundsätzen, zu orientieren.

Zum Aspekt der Wohnbauflächenausweisung erfolgte bereits mit Schreiben vom 26.11.2018 eine landesplanerische Stellungnahme durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, worin die die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedarfs-, Potential- und Schwellenwerte mitgeteilt wurden.

Aufgrund der rechtswirksamen, zwischenzeitlich erfolgten Teilfortschreibung des ROP Westpfalz IV ist eine Anpassung des laufenden Flächennutzungsplan Aufstellungsverfahrens an die Ziele der Raumordnung seitens der Unteren Landesplanungsbehörde – insbesondere im Hinblick auf die Schwellenwerte - zu prüfen. Daher haben wir der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige untere Landesplanungsbehörde vorgeschlagen, die bis 2030 geltenden Bedarfswerte bzw. Schwellenwerte zu prüfen und zu übermitteln. Entsprechend verweisen nachfolgende Ausführungen auf diese weiterhin bis 2030 geltenden und im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Bedarfswerte bzw. Schwellenwerte.

Auf dieser Grundlage sollte im laufenden Planungsprozess des hier vorgelegten Flächennutzungsplanverfahrens eine ggf. erforderliche Anpassung an die einzuhaltenden Schwellenwerte zur Wohnbauflächenausweisung geprüft und ggf. vollzogen werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass insbesondere die Ortsgemeinden Höringen und Sippersfeld die Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z 7 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV im Verhältnis zum festgelegten Bedarfswert derzeit noch nicht einhalten, sodass hier im weiteren Planungsprozess eine dementsprechende Weiterentwicklung erforderlich wird.

In den Plankapiteln Nummer 5 und 6 der Begründung zum Flächennutzungsplanvorentwurf erfolgen detaillierte Ausführungen zu wesentlichen Zielvorgaben der Landesplanung und Regionalplanung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung. In den Planunterlagen werden allerdings keine Strategien zur Mobilisierung der Innenentwicklungspotentiale dargelegt, sondern lediglich auf den Vorrang der Innenentwicklung hingewiesen. Dieser Aspekt wird an dieser Stelle mit dem Hinweis angesprochen, dass gemäß LEP IV Z 31 der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Dementsprechend - beispielsweise in Unterstützung durch ein gemeindliches Flächenmanagement ist darzulegen, welche konkreten Maßnahmen die Gemeinde verfolgt, die Innenpotentiale einschließlich der Baulücken einer Nutzung zuzuführen bzw. darzulegen, warum diese Flächen während des Planungshorizonts des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes nicht als Potential zur Verfügung stehen, bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Die Planunterlagen sind in diesem Aspekt zu ergänzen.

Anmerkungen zu Einzelflächen:

Breunigweiler:

Laut Raum+ Monitor steht die Innenreserve IR 1 der Potentialwertermittlung nicht zur Verfügung; somit soll dieses Innenentwicklungspotential in der Wohnbauflächenbedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden. Auf die obigen Ausführungen zu Z 31 LEP IV und die hiermit einhergehenden Planergänzungen wird verwiesen.

Falkenstein:

In den Planunterlagen wird bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 8 nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Höringen:

HÖ 01 bereitet die Rücknahme eines ehemals als geplante Wohnbaufläche dargestellten Areals vor. Weder in der Planzeichnung noch in der Begründung bzw. den Tabellen zur Schwellenwertberechnung wird auf den verbleibenden Teil der in Raum+ unter AR 10 geführten Außenreserve eingegangen, obwohl diese dem Potentialwert zuzurechnen ist. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche folglich zu berücksichtigen, da uns hierzu keine weiteren Informationen vorliegen.

Insgesamt ergibt sich derzeit ein negativer Schwellenwert welcher im Zuge des weiteren Verfahrens durch entsprechende Flächenrücknahmen zu kompensieren wäre. Der Planungsprozess der Wohnbauflächenausweisung für Höringen ist somit im Hinblick auf die Einhaltung des Schwellenwertes noch nicht abgeschlossen.

Imbsbach:

In den Planunterlagen wird bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 12 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Münchweiler an der Alsenz:

In den Planunterlagen werden bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 19 sowie die Innenreserve IR 66 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung auf Grundlage der maßgeblichen Vorgaben des LEP IV bzw. RROP Westpfalz IV ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Bei der Fläche Mü 08. handelt es sich laut Flächennutzungsplanvorentwurf um eine "Bestandsanpassung". Diese nehmen wir zur Kenntnis. Der Planungsprozess, der zu diesem "Bestand" geführt hat ist uns nicht bekannt. Wir bitten um Mitteilung zum entsprechenden Verfahren im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung.

Die Sonderbaufläche Mü 10 bildet zum einen die bereits im FNP 2006 dargestellte Sonderbaufläche für die landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt ab, geht allerdings im hier vorgelegten Planvorentwurf noch darüber hinaus und stellt somit eine teilweise Neuausweisung dar, welche im Planvorentwurf nicht als solche dargestellt ist. Hierzu ergeht der Hinweis, dass der südliche Teil im ROP Westpfalz IV teilweise als **zu beachtendes** Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15) sowie teilweise als **zu beachtendes** Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28) festgelegt ist.

Sippersfeld:

In den Planunterlagen werden bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehenden Außenreserve AR 26 und AR 28 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich derzeit ein negativer Schwellenwert welcher im Zuge des weiteren Verfahrens durch entsprechende Flächenrücknahmen zu kompensieren ist. Der Planungsprozess der Wohnbauflächenausweisung für Sippersfeld ist somit im Hinblick auf die Einhaltung des Schwellenwertes noch nicht abgeschlossen.

Steinbach am Donnersberg:

Die Fläche St 2 ist laut Begründung (Seite 74) eine geplante Wohnbaufläche, laut Planzeichnung wird hier Mischbaufläche dargestellt. Hier ist eine Kohärenz der Planunterlagen herzustellen, da

sich aufgrund der unterschiedlichen Darstellungen der geplanten Bauflächen Auswirkungen auf die Ermittlung des Schwellenwertes ergeben können.

In den Planunterlagen werden bislang die aus dem Flächenmanagement Raum+ hervorgehende Außenreserve AR 28 nicht berücksichtigt. Eine Darstellung als geplante Baufläche im zeichnerischen Teil des Planvorentwurfes hätte hier verdeutlicht, dass es sich um ein anzurechnendes Potential handelt. Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung ist diese Potentialfläche zu berücksichtigen.

St 7 (SO Keltengarten): Die Darstellung einer Sonderbaufläche nach BauNVO im Flächennutzungsplan erschließt sich aufgrund fehlender, konkretisierender Ausführungen noch nicht. Zudem befindet sich die Fläche vollständig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und wird aus raumordnerischer Sicht durch im ROP IV festgelegte, **zu beachtende** Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund (Z) und Forst (Z) überlagert und steht somit nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Einer entsprechenden Darstellung kann aus Sicht der regionalen Raumordnung daher aufgrund der vorliegenden Planunterlagen nicht zugestimmt werden.

Winnweiler:

Wi 01: Ein kleiner Teil der geplanten Wohnbaufläche wird von einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft tangiert. Im Hinblick auf eine abschließende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich kann die Fläche mitgetragen werden unter Beachtung einer dem Landschaftsbild Rechnung tragenden Randeingrünung, die gleichzeitig ausreichend Abstand für die Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen einhält.

Wi 08: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird hier eine Sonderbaufläche dargestellt. Diese Darstellung ist aufgrund des laufenden Bebauungsplanverfahrens "Jakobstraße / Lohnsbachpark" offenkundig überholt. Auf das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hier ist zu prüfen, ob die laut Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten Nutzungen der Darstellung bzw. Festsetzung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebietes zugänglich sind. Wir regen daher eine entsprechende Überprüfung an. Ggf. wäre hier eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Schwellenwertermittlung zu beachten.

Wi 16: Diese Fläche wird als Bestand dargestellt. Hinsichtlich möglicher Konflikte aus Sicht des Hochwasserschutzes sollte eine Klärung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

Eine Reihe von Flächenpotentialen wurden im Rahmen der Schwellenwertberechnung nicht dargestellt und sind somit noch nicht in die Berechnung eingeflossen (z.B.: IR 39, IR 42, IR 45, AR 46). Im Hinblick auf die Schwellenwertberechnung wären diese Potentialflächen nach aktueller Sachlage zu berücksichtigen.

Gewerbliche Bauflächen:

Winnweiler Wi 9:

Mit einer Änderung in Kap. II.1.2.2 - Die besondere Funktion Gewerbe - wird das Ziel Z 5 (gewerbliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus) ergänzt und Standortbereiche festgelegt, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung von ROP-Ausweisungen ermöglicht werden:

Ziel 5 des ROP IV Westpfalz legt folgendes fest:

"Standorte bzw. Standortbereiche mit der besonderen Funktion G haben auf Basis gewerblich-industrieller Standortkonzepte Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln."

Damit ist die Ortsgemeinde Winnweiler berechtigt im Sinne von Ziel 5 des ROP IV Westpfalz eine entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben. Hierbei ist die angestrebte Bereitstellung für regionalbedeutsame (großflächige Ansiedlungen) Gewerbegebiete an den Vorgaben des o.g. Z 5 auszurichten.

Dies setzt voraus, dass durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte der erforderliche Flächenbedarf nachgewiesen ist, vertretbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen sowie eine Flächenkompensation belegt wird. Als

regional bedeutsame Gewerbeflächen werden jene Flächen für die gewerbliche Entwicklung verstanden, welche als Bestandteil eines Gewerbeflächenkonzeptes sich auf größere Teilbereiche der Region in einer Mindestgröße von 10 ha Größe erstrecken. Mit einer guten überörtlichen Verkehrsanbindung und hoher Standortqualität sind diese Flächen für großflächige Ansiedlungen von Unternehmen ab mindestens 1 ha Flächenbedarf mit überregionaler bis internationaler Ausstrahlung vorzusehen, welche sich neben einer hohen Arbeitsplatzdichte, nach Umsatz und Produktion, für Forschung und Entwicklung oder aufgrund besonderer Anforderungen an die Umwelt als mindestens regional bedeutsam darstellen.

Zu den Standortbereichen, die grundsätzlich für eine regional bedeutsame gewerbliche Entwicklung geeignet sind, zählt auch die Fläche Wi 9 im Bereich A63 / B48 als Standortbereich mit Bindung an eine großflächige Ansiedlung von überregionaler Bedeutung.

Der Bereich wird derzeit überlagert von einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z15) sowie einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28).

Um dem Ziel Z 5 des ROP Westpfalz IV zur Anwendung zu verhelfen und frühzeitig mögliche regionalplanerische Hemmnisse zu mindern bzw. auszuräumen, wurden in den Kapiteln zur Freiraumsicherung Ausnahmeregelungen formuliert (vgl. Kap. II.2.2 Regionaler Biotopverbund, Kap. II.2.3 Regionaler Grünzug, Kap. II.2.6 Landwirtschaft). Die Ziele Z 15, Z 19 und Z 28 wurden im Sinne von Ziel Z 5 (Kap. II.1.2.2) entsprechend ergänzt und zusammenfassend folgende Ausnahmevoraussetzungen festgelegt:

- 1.) Der erforderliche Flächenbedarf wird durch entsprechende, mit der Planungsgemeinschaft abgestimmte Standortkonzepte, nachgewiesen,
- 2.) vertretbare Standortalternativen kommen nicht in Betracht,
- 3.) eine Flächenkompensation wird nachgewiesen und dokumentiert.

Für die neue Gewerbeflächenausweisung Wi 09, gelten diese Anforderungen unmittelbar gemäß den Festlegungen der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz:

Zu 1) Da die Fläche im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des ROP als einer von neun regional bedeutsamen Standortbereichen festgelegt wurde, kommt diese Fläche für eine Freistellung der restriktiven regionalplanerischen Ausweisungen grundsätzlich in Betracht.

Die Fläche sollte als Plansatz in den FNP zwar aufgenommen werden, jedoch nicht in die Gesamtkarte des FNP eingetragen werden. Grundsätzlich ist diese Fläche für regionalbedeutsame Ansiedlungen vorzuhalten und kann nicht durch kleinflächige sukzessive Besiedlung ihrer eigentlichen planerischen Bestimmung entzogen werden.

Zu 2) Da die Inanspruchnahme dieser Fläche, an die im ROP IV festgelegten Kriterien gebunden ist, ist vor Anwendung der Ausnahmeregelung des ROP, mit der Planungsgemeinschaft die Bedarfsfrage (verifizierter Investor, Arbeitsplatz intensivere Ansiedlung....) zu klären. In diesem Zusammenhang sollten auf Ebene des laufenden Flächennutzungsplanverfahrens im Zuge der Gewerbeflächenanalyse in Ergänzung auf die Frage nach Standortalternativen entsprechende Darlegungen erfolgen.

Zu 3.) Im Rahmen der reinen Flächenbilanzierung, welche ggf. zumindest in Teilen durch die Rücknahme von Planungsrecht an anderer Stelle möglich ist, kann bereits eine Teilkompensation erreicht werden. Diese wäre zu prüfen. Weiterhin ist im Zuge der Umweltprüfung i.V.m. der in Erarbeitung befindlichen Landschaftsplanung zu ermitteln, zu bewerten und darzustellen, welche Möglichkeiten einer Flächenkompensation von regional bedeutsamer Ausstrahlung bestehen, um die Flächenkompensation bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorzubereiten und zu ermöglichen. Die Planunterlagen sollten in diesem Aspekt weiter entwickelt werden.

Die Ausnahmevoraussetzung, des Nachweises einer Flächenkompensation ist sodann mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz sowie der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und von der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde zu prüfen.

Winnweiler Wi 13:

Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Standorten bzw. Standortbereichen mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung in Form gewerblich-industrieller Standort- bzw. städtebaulicher Entwicklungskonzepte (vgl. ROP Westpfalz, Kapitel II 1.2.2.).

Dem Grundzentrum Winnweiler ist im ROP IV Westpfalz die besondere Funktion G zugeordnet. Damit ist die Ortsgemeinde Winnweiler berechtigt, im Sinne von Ziel 5 des ROP IV Westpfalz eine entsprechende Flächenvorsorge zu betreiben. Hierbei ist die angestrebte Bereitstellung für regionalbedeutsame (großflächige Ansiedlungen) Gewerbegebiete an den Vorgaben des o.g. Z5 auszurichten. Auf die entsprechende Begründung des ROP IV einschließlich zugehöriger Teilfortschreibungen wird insofern verwiesen.

Insofern wird auf die obigen Ausführungen zu Ziel 5 ROP IV Westpfalz zur Fläche Wi 9 verwiesen. Aufgrund des Flächenumfangs der Fläche Wi 13 mit ca. 11,75 ha ist diese als regional bedeutsam einzustufen. Demnach sind die o.g. Kriterien einschlägig und die Fläche bedarf einer besonderen Begründung. Dies wird aus den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich.

Die Begründung des vorgelegten Flächennutzungsplanvorentwurfes ist hinsichtlich dieser Kriterien einschließlich zugehöriger Ausführungen / Nachweise zu ergänzen; ggf. ist der Flächenumfang zu prüfen oder bestehende Flächen auf Erforderlichkeit zu prüfen.

Nutzungs- und Verwertungszeiträume der bestehenden Gewerbeflächen sind ebenso, wie die Absichten und Zeiträume für weitere Bedarfe, insbesondere für regionalbedeutsame Flächengrößen ab 10ha, darzulegen. Hierzu ist hinsichtlich der beabsichtigten Inanspruchnahme entsprechender Flächen ein Nachweis über mögliche alternative Flächen zu führen. Mit Vorlage der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme sind weiterhin die Kompensationserfordernisse und die angedachten Umsetzungen auf regionaler Ebene hierzu auszuführen. Gesetzliche Anforderungen an die nachfolgende Bauleitplanung, gemäß BauGB, sind hiervon zunächst unberührt.

Darüber hinaus erfolgt auf Gemarkung Lohnsfeld die Darstellung einer in Raum+ als AR 15 gelisteten, im FNP 2006 bereits dargestellten gewerblichen Baufläche. Eine Entwicklung dieser Fläche ist bislang nicht erfolgt. In den vorgelegten Planunterlagen wird der Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nicht dargelegt. Die Begründung ist dementsprechend zu ergänzen, ggf. auch hinsichtlich einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Kontext der Flächen Wi 9 und Wi 13.

Im Flächennutzungsplanvorentwurf wird auf Gemarkung Börrstadt die neue gewerbliche Baufläche BÖ 09 (ca. 6,17ha) dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Fläche BÖ 14 gesehen, bei der es sich überwiegend und entgegen der Darstellung im FNP Vorentwurf ebenfalls um eine neue Darstellung einer gewerblichen Baufläche handelt.

Der Bereich BÖ 09 befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft (ROP Westpfalz IV, Kapitel II.2.6. Landwirtschaft, Z28) und steht in diesem Bereich somit Zielen der Raumordnung entgegen.

Insgesamt ist zu dieser geplanten Flächendarstellung festzustellen, dass ein Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung in den Planunterlagen bislang nicht ersichtlich wird.

Schweisweiler Sc 05: Den zeichnerischen Teil zum Flächennutzungsplanvorentwurf verstehen wir so, dass der nördliche Teil der Fläche Sc 5 nicht weiter als Potential der Siedlungsflächenentwicklung dargestellt werden soll. Der südliche ca. 1,26ha große Teilbereich soll als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Hier ist eine ausreichende Darstellung des Bedarfsnachweises im Rahmen der Eigenentwicklung zu prüfen, da dieser aus der Begründung auf Seite 65f nicht ausreichend deutlich wird. Die Fläche erscheint überdimensioniert, da nicht ersichtlich ist, welcher Teil der projektierten gewerblichen Fläche für die Eigenentwicklung benötigt wird. Aufgrund einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung durch Hochwasser aufgrund der teilweisen Lage im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz wird davon ausgegangen, dass die zuständige Wasserrechtsbehörde am Verfahren beteiligt ist. Zudem befindet sich ein Teil innerhalb des landesweiten, zu beachtenden Biotopverbund (Z 98, LEP IV). Weiter wird auf das Entwicklungsgebot des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan hingewiesen.

Einzelhandel:

Die Steuerung des raumbedeutsamen Einzelhandels stellt eine wesentliche Aufgabe der Landesplanung und Regionalen Raumordnung dar. Ebenfalls ist die Steuerung des Einzelhandels eine wesentliche Aufgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einer Kommune.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2016 ein Einzelhandelskonzept für die Verbandsgemeinde Winnweiler verabschiedet. Als ein wesentliches Ergebnis Einzelhandelskonzeptes wurde für Winnweiler ein zentraler Versorgungsbereich festgelegt, dieser sollte im FNP aufgenommen bzw. zeichnerisch dargestellt werden.

Landschaftsplan:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan ein Landschaftsplan aufgestellt werden wird. Damit findet eine ausführliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Schutzgütern statt. Es wird angeregt, im Zuge der Entwurfsausarbeitung ein Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen landesweitem, regionalem und lokalem Biotopverbund zu haben. Nach Vorliegen des Entwurfes wird im Weiteren Verfahren hierzu Stellung genommen.

Hinweise:

Anpassung der Planzeichnung im Rahmen der Neuaufstellung:

In Kapitel 9.1 der Begründung zum Flächennutzungsplanvorentwurf wird ausgeführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung auf die bisher verwendete Darstellung von geplanten Bauflächen verzichtet werden solle. Die Systematik des Flächennutzungsplans besteht u.a. darin, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs 1 BauGB). Hierzu können unter anderem die für die Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt werden. Diese Systematik trägt dazu bei, transparent innerhalb des Flächennutzungsplans zu erkennen, bei welchen Flächen es sich um bestehende (Bau-)Flächen / -gebiete und bei welchen es sich um geplante (Bau-) Flächen / -gebiete handelt. Dies ist im vorgelegten Flächennutzungsplanvorentwurf nicht ohne weiteres und auf jeden Fall nicht aus der Planzeichnung selbst nachzuvollziehen. Aus unserer Sicht sollte daher die Darstellungssystematik hinsichtlich geplanter und bestehender Bauflächen / -gebiete geprüft werden. Letztlich würde dies auch der in Kapitel A Nr. 2, 2. Absatz auf Seite 2 der Planbegründung entsprechen, wonach die neuen planerischen Zielvorstellungen in die Planzeichnung übernommen werden.

Im Übrigen zeigt sich anhand der Planunterlagen und hier insbesondere anhand der dem Vorentwurf bislang beigefügten tabellarischen Darstellungen zu den Schwellenwerten, dass eine plangraphisch gleiche Darstellung von Potentialen bzw. geplanten Bauflächen sowie Bestandsflächen ursächlich dazu führt, dass diese für die Schwellenwertberechnung grundsätzlich relevanten Flächen des Öfteren nicht in die Berechnungen einfließen. Dies spricht somit ebenfalls für die Darstellungsweise von geplanten Bauflächen.

Weitere Hinweise:

- Kapitel C, 6.1, 2. Absatz auf Seite 12 sollte auf Grundlage der Begründung zu Z31 des LEP IV um entsprechende Aussagen aktualisiert werden: Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen im Flächennutzungsplan darstellen, ist aufzuzeigen, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.
- In Kapitel C, 6.1, Seite 12 ist "Z50" durch Z 8 zu ersetzen.
- Der letzte Absatz auf Seite 12 der Planbegründung *"Planungshorizont des Flächennutzungsplans sind 15 Jahre. Für die Berechnung des Schwellenwerts wurden die von der SGD Süd berechneten Bedarfswerte zu Grunde gelegt (Bezugsjahr 2015), somit ergibt sich an dieser Stelle eine Abweichung von den Vorgaben des Regionalplans."*, erschließt sich nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die zu beachtenden Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz hingewiesen (vgl. hierzu Kapitel II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung).
- Die Tabelle "Übersicht über Bedarfswert, Potenzialwert und Schwellenwerte in der Verbandsgemeinde" auf Seite 13 der Planbegründung ist fortzuschreiben (Anpassung an Ziele

der Raumordnung). Dementsprechend bitten wir die entsprechenden textlichen Ausführungen und weiteren Tabellen zur Wohnbauflächenausweisung in den Planunterlagen zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.

Im Hinblick auf die Ausweisungsabsichten für Wohnbauflächen und der in diesem Zusammenhang wesentlichen Anforderungen aus Sicht der Landesplanung und regionalen Raumordnung bieten wir über die verfahrensmäßig erforderliche Beteiligung eine zusätzliche Abstimmung an.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simon Frenger



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Verbandsgemeindeverwaltung
Referat 2
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Schreiben vom
11.01.2021
Herr Schreiber

Ihre Zeichen
2/FNP-VG/Sr/Lu

Unser Zeichen
22.08-016/2021
22.08-028/2021

SDW
LAG

Datum
22.03.2021

2. Fortschreibung des **Flächennutzungsplans** mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den vorgenannten Entwurf der 2. Fortschreibung des
Flächennutzungsplans werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Allerdings schließen wir uns ausdrücklich den Ausführungen der Begründung der 2.
Fortschreibung unter Ziffer Wi 13 –Erweiterung Industriegebiet 11,75 ha- auf Seite 106 ff an. In
dem betroffenen Bereich befindet sich ein landesweit bedeutsamer Wanderkorridor für die
Wildkatze. Nur an dieser Stelle vermag die Wildkatze die Bundesautobahn 63 zu queren, so
dass ein genetischer Austausch der Wildkatzenpopulationen im südlichen Bereich von
Rheinland-Pfalz mit dem nördlichen Bereich stattfinden kann. Auch wir sind der Auffassung,
dass aus landespflegerischer Sicht eine Nutzungsintensivierung und Bebauung unterbleiben
soll.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Kathrin Keller für SDW
i.A. Andrea Renner für LAG



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
Referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24.03.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-16.00.03	11.01.2021	Herr Münzel	0631 62409-439
Bitte immer angeben	2/FNP-VG/Sr/Lu	Matthias.Muenzel@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzen;

Frühzeitige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung des Regenwassers am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

1/9

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche („Flächenversiegelung“) eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Die Erhöhung der Abflussspitze bzw. des Abflussvolumens kann sich beispielsweise nachteilig auf Sachgüter (z. B. Bebauung) oder die Lebensraumfunktionen von Bächen und Flüssen (z. B. Verdriftung von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässerufeln, stoffliche Belastungen usw.) auswirken.

Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i.V.m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zeitgleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme im Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung, Rückhaltung) notwendig sind und damit der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Je früher man die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt, desto größer kann ihr Effekt sein. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan werde ich ggf. Einwendungen geltend machen, wenn kein oder nur ein unzureichendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorliegt.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete

oder auch Einzelmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung verändern definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen – wie oben beschrieben – zu besorgen sind.

Aus fachlicher Sicht ist es deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad erforderlich, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung projekt-/baugebietsbezogen aufgelistet und bewertet werden. Es besteht häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete intensiver bearbeitet werden.

2. Gewässer

Gemäß dem Grundsatz nach § 1 WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Außer dieser allgemeinen Zielvorstellung finden sich im Wasserrecht noch weitere Vorgaben, aus denen sich eine Relevanz für den Flächennutzungsplan ableiten lässt.

Naturferne Gewässer sind wieder zu naturnahen Gewässern zu entwickeln (§ 6 WHG). Nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist grundsätzlich der sog. „gute ökologische Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen. Für die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Gewässerrandstreifen, Renaturierung) werden i. d. R. Flächen benötigt. Eine funktionierende Gewässerökologie ist dabei innerhalb der Ortslagen und insbesondere in der freien Landschaft anzustreben.

Für den ökologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper gilt gem. § 27 WHG ein Zielerreichungsgebot bzw. ein Verschlechterungsverbot, welches im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren (bspw. Erlaubnisse für Benutzungen gem. § 8 WHG, Plangenehmigungen für Gewässerausbau gem. § 68 WHG oder Anlagengenehmigungen gem § 36 WHG) durch die zuständige Behörde geprüft wird.



Für die Umsetzung der EG-WRRL wurden mit der Verbandsgemeinde im Jahr 2020 Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022-2027) abgestimmt. Ich bitte in der Umweltprüfung das abgestimmte Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als wasserwirtschaftlichen Fachplan einzubeziehen und bei der Flächennutzungsplanung dahingehend zu berücksichtigen, dass Nutzungskonflikte bzgl. der Pflichtaufgaben aus der WRRL ausgeräumt werden.

Die in Planunterlage 4.a dargestellten Angaben zur Gewässerstrukturgüte entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Aussagen zum ökologischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers werden nicht getätigt. Dieser kann bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, angefragt werden.

Bezüglich der im Landschaftsplan enthaltenen Angaben zu Gewässerrandstreifen verweise ich auf die neuen gesetzlichen Regelungen.

Von Bedeutung für die Hochwasservorsorge ist das von den Gewässern bei Hochwasser beanspruchte Überschwemmungsgebiet. Die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt und zur Wiedergewinnung solcher Gebiete finden sich in §§ 112 i.V.m. 83 LWG und § 78 WHG.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Winnweiler wurde für die Alsenz, Gewässer II. Ordnung, per Rechtsverordnung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dieses reicht im Geltungsbereich von der Mündung des Imsbachs, Gewässer III. Ordnung, bis zur Verbandsgemeindegrenze zwischen Schweisweiler und Imsweiler.

Die Darstellungen des Planentwurfs zeigen darüber hinaus weitere Überschwemmungsgebiete an der Alsenz III. Ordnung sowie an der Pfrimm, Gewässer III. Ordnung.

An diesen Gewässern III. Ordnung bestehen keine Überschwemmungsgebiete. Die Darstellungen in Plan 4.4b sind somit falsch und sollten im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans geändert werden.

Bei den natürlichen Überschwemmungsgebieten, auch kleiner Gewässer ist darauf hinzuweisen, dass bei den zwischenzeitlich gehäuft auftretenden Starkregen die Talräume auf großer Breite deutlich über den bisherigen Erfahrungswerten zum Abflussbereich werden. Entsprechende potenziell gefährdete Bereiche sind in der unter Punkt 3 dieser Stellungnahme genannten Gefährdungsanalyse dargestellt.

Für folgende Gebiete (Aufzählung nicht abschließend) ergeben sich spezifische Fragestellungen:

Gewerbegebiet Schweisweiler Sc05: Zu der Lage im Überschwemmungsgebiet der Alsenz wurde im Zuge des Bauleitverfahrens Stellung genommen.

Sippersfeld Si 06b: Zu dem Gebiet wurde im Rahmen einer frühzeitigen Trägerbeteiligung Stellung genommen. Ein Gewässer III. Ordnung sowie eine überflutungsgefährdete Tiefenlinie im ursprünglichen Taltief sind betroffen.

Steinbach St 05: Ich empfehle aufgrund der Lage am Wildensteiner Bach die Überflutungsgefährdung zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte ein Randstreifen vom 10 m freigehalten werden.

Winnweiler Wi 06a: Aufgrund der bestehenden Topographie und der Auffüllungen der Talaue unterhalb des Gebietes mit Einlauf eines Grabens besteht bei Starkregen ggf. die Gefahr von Hochwasser und Rückstau bei Überlastung der Verrohrung.

Lohnsfeld 01: Im Gebiet verlaufen Gräben in Tiefenlinien, die ggf. Gewässercharakter besitzen. Hieraus können sich zum einen Probleme bzgl. der Hochwasservorsorge bei Starkregen und zum anderen Anforderungen hinsichtlich der ggf. wasserrechtlichen Genehmigung von Vorhaben ergeben. Sofern hier zukünftig eine Ausweisung eines Gewerbegebietes geplant sein sollte, empfehle ich die Fragestellung mit den Wasserbehörden im weiteren Planaufstellungsprozess abzustimmen.

3. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar; die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket; Karte 5). Diese sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden.

In Karte 5 wird eine hohe Gefährdungswahrscheinlichkeit, für die im Geltungsbereich liegenden Ortsgemeinden, durch Sturzfluten nach Starkregen dargestellt.

Es werden Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen sowie potentielle Überflutungsbereiche in Folge von Starkregen dargestellt.

Gefährdete Bereiche sollten möglichst von Bebauung freigehalten werden; ggf. können Maßnahmen wie die Schaffung von Notabflusswegen oder die Beseitigung von Abflusshindernissen u. a. ergriffen werden.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler wurde noch kein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt.

4. Schmutzwasser

Entsprechend § 1, Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Landeswassergesetz (LWG) sind die



Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 57 WHG festgelegt.

Nach § 52 LWG hat die Verbandsgemeinde Winnweiler als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 56 WHG u. § 52 LWG).

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Es ist zu prüfen, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 57 WHG, § 26 LWG) enthalten ist. Sofern nicht, ist rechtzeitig vor Umsetzung des Flächennutzungsplanes ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

5. Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die für die Verbandsgemeinde Winnweiler im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen. Altstandorte und



Verdachtsflächen wurden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb daraufhin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte bodenschutzrechtlich relevante Flächen befinden können.

Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über Altablagerungen können bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

Die Nutzung von Altablagerungen, Altstandorten und Verdachtsflächen ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.



Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Wendel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Vorab per E-Mail an: info@winnweiler-vg.de

wpd onshore GmbH & Co. KG, D 28103 Bremen

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler



wpd onshore GmbH & Co. KG
Lynn Stolpmann
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV)
D 28217 Bremen
Postanschrift: D-28103 Bremen
Telefon: 0421-16866 10
Telefax: 0421-16866-66
E-mail: info@wpd.de

Bremen, 17. März 2021

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler – Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Folgenden Stellung zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler nehmen.

1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie

Der Entwurf des FNP weist einzelne Flächen innerhalb des Plangebiets als Sonderbauflächen für Windenergie aus. Hierbei wurden vorrangig Flächen ausgewählt, die im Rahmen von Bebauungsplänen zur Nutzung der Windenergie festgelegt wurden. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die im Entwurf befindlichen Sonderbauflächen aus einem gesamträumlichen Planungskonzept hervorgegangen sind. Die Abgrenzung der Flächen scheint allerdings keiner Weißflächenanalyse zu entspringen, der harte und weiche Tabukriterien zugrunde liegen. Vielmehr scheint der Bestand von B-Plänen ohne Überprüfung weiterer Potenziale innerhalb des Plangebietes übernommen worden zu sein. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen an eine Festlegung von Sondergebieten Windenergie (vergl. Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2/12 BVerwG), die eine Ausschlusswirkung auf Flächen außerhalb der Sondergebiete erwirken sollen (vergl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wir weisen darauf hin, dass bei dieser Vorgehensweise die Privilegierung der Nutzung von Windenergie im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) auf allen Flächen gilt, wo sie den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

AG Bremen HKA 23606 HB
USt IdNr. DE239541638

phG
wpd onshore management GmbH
AG Bremen, HRB 24727 HB

Geschäftsführer
Dr. Gernot Blanke
Dr. Hartmut Broschke

wpd onshore verwaltungs GmbH
AG Bremen, HRB 34079 HB

Geschäftsführer
Dr. Gernot Blanke

2. Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 3, Teilfortschreibung von 2018

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 3, Teilfortschreibung von 2018 weist in der VG Winnweiler ein Vorranggebiet auf den Gemarkungen Börrstadt und Sippersfeld aus.

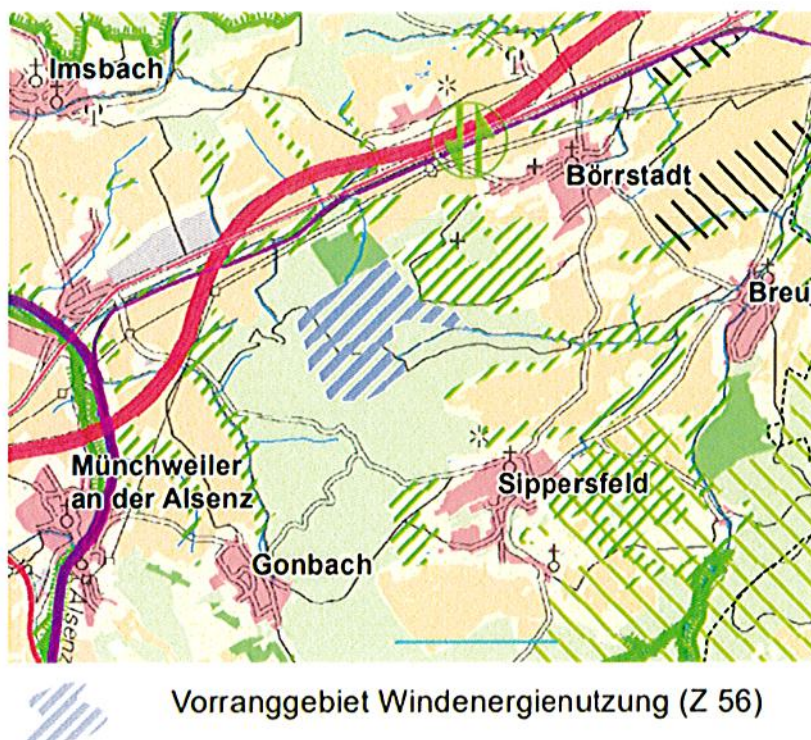


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan mit Signatur für Windvorranggebiete

Vorranggebiete sind Ziele der Regionalplanung. Ihre Ausweisung ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Aus diesem Grunde sind sie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung einer weiteren Abwägung nur zugänglich, wenn diese klare Kriterien definiert, die eine Abwägung und Streichung aus dem FNP rechtfertigen (s.o. 1. Festlegung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie). Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen (§ 1 Abs. 3 ROG). Aufgrund des geltenden Gegenstromprinzips müssen Vorranggebiete aus dem Regionalplan zwingend in einen aufzustellenden Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Bauleitplanung ist Bestandteil eines Gesamtsystems der Raumplanung. Berücksichtigung muss hier § 1 Abs. 4 BauGB erfahren, der als Schnittstelle zwischen Raumordnung und Landesplanung auf der einen Seite und Bauleitplanung auf der anderen Seite eine zentrale Bedeutung besitzt. Danach sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Raumordnungsrecht bestimmt § 4 Abs. 1 S. 1 ROG folgerichtig, dass die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Dazu gehören gem. § 3 Nr. 5 ROG auch die Gemeinden (BeckOK BauGB/Dirnberger, 51. Ed. 1.11.2018, BauGB § 1 Rn. 60). Im Rahmen der Bauleitplanung ist somit das durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärte Landesentwicklungsprogramm (§ 8 Abs. 1 RPLPIG) zu beachten.

Die Formulierungen aus der Begründung zum FNP werden diesen Vorgaben nicht gerecht. In Kapitel 7.1 „Erneuerbare Energien“ auf S. 24 heißt es:

„Neuweisungen für Standorte für Wind- und Photovoltaikanlagen sind derzeit nicht vorgesehen.

Durch die Festsetzungen von Flächen für Windenergieanlagen wird somit dem Grundsatz 161 des LEP IV Rechnung getragen.“

Der Grundsatz vom Gegenstromprinzip weist explizit darauf hin, dass die Träger der Regionalplanung „im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken [sollen], dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ (Landesentwicklungsprogramm IV 3. Teilfortschreibung (LEP IV 3. TF) Grundsatz G 161)

Werden nun die Vorranggebiete der Regionalplanung nicht in den FNP übernommen, wird dem Grundsatz 161 des LEP IV gerade nicht Rechnung getragen. Die Planungsgemeinschaft auf der Ebene der Raumordnung hat mit der Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen ihrer Entwicklungsfunktion die Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie geschaffen. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses hat sich in der kommunalen Bauleitplanung wiederzufinden.

Wir fordern daher, das Vorranggebiet „Windenergienutzung“ aus dem Regionalplan in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

3. Lage des Rotors und die Grenzen der Konzentrationszonen

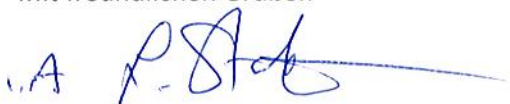
Wir möchten anregen, folgende Formulierung in den FNP aufzunehmen:

„Fundamente von Windenergieanlagen müssen innerhalb der Konzentrationsflächen liegen, die von Rotoren überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationsflächen liegen.“

Begründung:

Abstände, die Windenergieanlagen (WEA) zur Wohnbebauung einzuhalten haben, sind durch das Landesentwicklungsprogramm IV 3. Teilfortschreibung (LEP IV) vorgegeben (Z 163h). Diese stellen sicher, dass WEA mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden. Eine weitere Einschränkung durch die Vorgabe, dass der Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, halten wir für nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lynn Stolpmann
- Projektmanagerin -